

DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des Grades einer
Magistra der Rechtswissenschaften
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

KINDERDELINQUENZ Kriminologische Beurteilung und Behandlungsstrategien

eingereicht bei

Univ.-Prof. Dr. Peter J. Schick

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

von

Alessandra Weißensteiner

Graz, im September 2008

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt, sowie die daraus wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, im September 2008

.....

DANKSAGUNG

Während des Studiums und der Erarbeitung der vorliegenden Diplomarbeit haben mich viele Personen begleitet und unterstützt. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken.

Eingangs möchte ich mich beim Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, und insbesondere bei Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter J. Schick für die Betreuung dieser Diplomarbeit und die fachliche und organisatorische Unterstützung recht herzlich bedanken.

Frau Christina Schuster vom Bundeskriminalamt möchte ich für das Übermitteln von statistischen Daten danken.

Bedanken möchte ich mich weiters bei Frau Marianne Zechner vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die freundliche Überlassung von Informationsmaterial.

Meinen Dank aussprechen möchte ich des Weiteren Herrn Sixt, MA, Leiter der Jugendwohlfahrt Graz und Herrn Mag Friedrich, Leiter des psychologischen Dienstes, für die Bereitstellung ihrer Erfahrungssätze.

Mein Dank gilt auch Herrn Christian Theiss, Kinder und Jugendanwalt des Landes Steiermark, für sein persönliches Gespräch und das Anbieten von Informationsmaterial.

Für die grammatikalische und syntaktische Durchsicht bedanke ich mich bei meinen Brüdern Christian und Martin.

Ebenso möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bei meinen Eltern bedanken, für deren Unterstützung in jeglicher Hinsicht während der Dauer der Diplomarbeit und des Studiums.

Nicht zuletzt danke ich all meinen Freunden und Studienkollegen mit denen ich in den letzten Jahren viel Zeit zusammen verbringen durfte für ihre Unterstützung und Motivation.

Der größte Dank gilt meinem Partner, der mir in der gesamten Zeit meines Studiums und insbesondere während dieser Arbeit den nötigen emotionalen Rückhalt geboten hat. Für das Verständnis und die Liebe, die er mir in diesen Jahren immer wieder entgegengebracht hat, ein herzliches Danke.

*„DIE GRÖßTEN EREIGNISSE,
DAS SIND NICHT UNSERE LAUTESTEN,
SONDERN UNSERE STILLSTEN STUNDEN.“
Jean Paul*

Inhaltsverzeichnis

I ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS _____	I
II EINLEITUNG _____	1
III EINFÜHRUNG, DEFINITIONEN, ZENTRALE FRAGESTELLUNGEN _____	3
III.1 DEFINITIONEN _____	3
III.1.1 Unmündige, Minderjährige _____	3
III.1.2 Kriminalität – Delinquenz – Straffälligkeit _____	3
IV STELLUNG DER KINDERDELINQUENZ IN WISSENSCHAFT UND SOZIALORDNUNG _____	4
IV.1 GESCHICHTE DER STRAFRECHTLICHEN VERANTWORTUNG MINDERJÄHRIGER _____	4
IV.2 STELLUNG IM STRAFRECHT _____	6
IV.3 DELINQUENZ BEI KINDERN – EIN INTERNATIONALER VERGLEICH _____	7
IV.4 DIE STARRHEIT DER MÜNDIGKEITSGRENZE _____	9
IV.5 ERGEBNIS _____	10
V FAKTISCHE DARSTELLUNG VON KINDERDELINQUENZ _____	11
V.1 GKS, PKS, STVSTAT _____	11
V.2 HELLFELD – DUNKELFELD _____	12
V.3 INTERPRETATION DER PKS _____	14
V.4 ENTWICKLUNG DER REGISTRIERTEN KRIMINALITÄT VON UNMÜNDIGEN IN ÖSTERREICH _____	14
V.5 DELIKTSSTRUKTUR DER KRIMINALITÄT UNMÜNDIGER _____	17
V.6 ERGEBNIS _____	21
VI SOZIALISATIONSINSTANZEN ALS DISPOSITION FÜR FEHLENTWICKLUNGEN UND DELINQUENTES HANDELN _____	22
VI.1 PRIMÄRE SOZIALISATIONSINSTANZ – DIE FAMILIE _____	22
VI.1.1 Prägungsphase im frühkindlichen Alter _____	22
VI.2 FEHLENTWICKLUNGEN _____	23
VI.2.1 Grundsätzliches _____	23
VI.2.2 Affektive (gefühlsmäßige) Unterversorgung in der Erziehung _____	23
VI.2.3 Exkurs: Kriminologische Relevanz des Spielens _____	24
VI.2.4 „Unvollständige Familie“ und Kinderdelinquenz _____	25
VI.2.5 Konflikte in Partnerschaften _____	26
VI.2.6 Kinder Alleinerziehender _____	26
VI.2.7 Gewalttätigkeit und Sucht _____	27
VI.2.7.1 UN-KRK _____	28
VI.2.8 Rolle von Mitgliedern der Familie _____	29
VI.2.8.1 Rolle von Vater und Mutter _____	29

VI.2.8.2 Geschwisterkonstellation _____	30
VI.2.9 Erziehung und Fehlerziehung _____	30
VI.2.9.1 Grundsätzliches _____	30
VI.2.9.2 Erziehungsstile aus kriminologischer Sicht _____	31
VI.2.9.3 Schichtenspezifisches Erziehungsverhalten _____	34
VI.2.9.4 Erziehungs-/ Disziplinierungstechniken _____	34
VI.2.10 Ergebnis _____	36
VI.3 DIE SEKUNDÄRE SOZIALISATIONSINSTANZ – DER KINDERGARTEN / DIE SCHULE _____	36
VI.3.1 Grundsätzliches _____	36
VI.3.2 Schulische Risikofaktoren _____	37
VI.3.3 Ursachen und Motive von Gewalt in der Schule _____	38
VI.3.4 Macht und Ohnmacht von Lehrern und Schülern _____	41
VII RAUMSTRUKTUR UND DELINQUENZ _____	43
VIII EINFLUSS DER MASSEN MEDIEN AUF KINDERDELINQUENZ _____	46
VIII.1 MEDIEN – WIRKUNGSTHEORIEN _____	46
VIII.2 DAS FERNSEHEN _____	48
VIII.3 COMPUTERSPIELE _____	49
VIII.4 UN KINDERRECHTE- KONVENTION _____	50
VIII.5 ERGEBNIS _____	50
IX UMGANG DIVERSEER INSTITUTIONEN MIT KINDERDELINQUENZ _____	51
IX.1 JUGENDWOHLFAHRT UND KINDERDELINQUENZ _____	51
IX.1.1 Das JWG – Ziele, Aufgaben und Leitvorstellungen _____	51
IX.1.2 Der Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt _____	51
IX.2 MÖGLICHKEITEN DES UMGANGES BEI KINDERDELINQUENZ _____	52
IX.2.1.1 Ambulante Hilfen _____	52
IX.2.1.2 Hilfen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie _____	54
IX.2.2 Der Umgang des Jugendamtes mit gemeldeter Kinderdelinquenz _____	55
IX.2.2.1 Formen der Kontaktaufnahme durch das Jugendamt _____	56
IX.2.2.2 Aufnahme von Erstkontakten _____	56
IX.3 POLIZEI UND KINDERDELINQUENZ _____	56
IX.3.1 Grundsätzliches _____	56
IX.3.2 Rechtliche Aspekte der „Strafverfolgung“ _____	57
IX.3.3 Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt _____	58
IX.4 STAATSANWALTSCHAFT UND KINDERDELINQUENZ _____	59
IX.5 FAMILIENGERICHT UND KINDERDELINQUENZ _____	59
X PRÄVENTION DELINQUENTEN VERHALTENS UND LÖSUNGSSTRATEGIEN _____	61
X.1 GRUNDSÄTZLICHES _____	61
X.2 PRÄVENTION IN DER FAMILIE _____	62
X.2.1 Grundsätzliches _____	62

<i>X.2.2 Strategien von Familien bei der Bewältigung von Kinderdelinquenz</i>	62
X.3 PRÄVENTION IM KINDERGARTEN / IN DER SCHULE	63
X.4 POLIZEILICHE PRÄVENTION	65
<i>X.4.1 Jugendbeauftragte</i>	66
X.5 ERGEBNIS	67
XI FAZIT	68
XII LITERATURVERZEICHNIS	A
XIII ABBILDUNGSVERZEICHNIS	L

I Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungs- und Zitierweise ergibt sich aus Friedel, Gerhard/Leobenstein, Herbert, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR), 5. Auflage (Wien 2001)

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
Bd	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
bmwf	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bspw	beispielsweise
bzw	beziehungsweise
ca	circa, ungefähr
dh	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc	et cetera, und so weiter
fahrl	fahrlässig/e
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff	fortfolgende
FN	Fußnote
FS	Festschrift
gem	gemäß
GKS	Gerichtliche Kriminalstatistik

Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
ieS	im engeren Sinn
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik Wien
iSv	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JN	Jurisdiktionsnorm
JR	Juristische Rundschau
JSTG	Jugendstrafgesetz
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
KfZ	Kraftfahrzeug
kija	Kinder- und Jugendanwaltschaft
KV	Körperverletzung
lat	lateinisch
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera
MA	Master of Arts
NGO	Non-Governmental Organization
Nr	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
PDV	Polizeidienstvorschrift
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RGBl	Reichsgesetzblatt
RN	Randnummer
RZ	Österreichische Richterzeitung
Sachbesch	Sachbeschädigung
SGB	Sozialgesetzbuch
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StG	Strafgesetz

StGB	Strafgesetzbuch
StGBI	Staatsgesetzblatt
StGG	Staatsgrundgesetz
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz
StPO	Strafprozessordnung
StVStat	Strafverfolgungsstatistik
ua	unter andere(n), unter anderem
UN	United Nations
usw	und so weiter
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
vgl	vergleiche
vors	vorsätzlich/e
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
WHO	World Health Organization
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für Familienforschung
zit	zitiert

II Einleitung

Kinderdelinquenz ist in mehreren mitteleuropäischen Ländern durchaus ein schlagzeilenträchtiges Thema geworden, aus welchem sich vortrefflich politisches Kapital schlagen lässt. In den populären Medien geben sich sowohl „Dramatisierer“ als auch „Verharmloser“ gleichermaßen Mühe, ihre Sichtweisen im öffentlichen Raum durchzusetzen. Kaum wird dabei faktengestützt argumentiert.

Unter Fachkreisen wurde demnach die Frage erörtert, ob und inwieweit Kinderkriminalität tatsächlich angestiegen sei oder ob nur die mediale Wahrnehmung und Aufmerksamkeit ihr gegenüber zugenommen habe. Diese Frage lässt sich mittlerweile nach dem heutigen Wissensstand mit Gewissheit beantworten, wenn man nur genügend große Zeiträume ins Auge fasst.

Von Kinderdelinquenz wird gesprochen, wenn noch nicht strafmündige Kinder Delikte oder Straftaten begehen, für die sie aufgrund ihres jungen Alters nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Dieser Schutz durch das Gesetz wird von Teilen der Gesellschaft mitunter kritisch betrachtet. Diskussionen über eine mögliche Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze lassen Rückschlüsse auf aktuelle kriminalpolitische Trends im Umgang mit Kinderdelinquenz ziehen. Hier muss überlegt werden, ob das Einbeziehen von unter 14-Jährigen in ein System staatlich repressiver Sozialkontrolle, insbesondere durch das Jugendstrafrecht, die nötigen und geeigneten Maßnahmen verspricht.

Ursachen für Kinderdelinquenz können unterschiedlicher Natur sein, wobei nicht nur individuelle, sondern auch gesellschaftliche und ökonomische Faktoren dazu gezählt werden. Der Gedanke des Schonraumes sieht die primäre Verantwortung für Erziehung, Schutz und Entwicklungsförderung bei den Eltern. Die Reaktionen der Eltern auf das delinquente Verhalten ihrer Kinder und ihre Bewältigungsstrategien in der Familie sind, ohne die Bedeutung des Lebensumfeldes und weiterer Einflussfaktoren zu schmälern, entscheidend dafür, ob die gesetzwidrigen Handlungen ein Episodenphänomen bleiben, oder ob sie sich zu einer Delinquenzkarriere verfestigen. Sanktionen oder Strafen können auch durch andere Institutionen, wie zB die Schule oder das Jugendamt, das Beenden von delinquenten Verhaltensweisen bewirken, wenn diese mit jenen der Familie konform gehen. Diese Institutionen, dazu zählen auch Polizei und Gericht, sind nur sehr eingeschränkt zuständig. Ihnen kommt lediglich eine unterstützende Funktion zu.

Die vorliegende Arbeit analysiert vordergründig die Altersgruppe der unter 14-Jährigen. Dieser Altersschwerpunkt wurde im Vergleich zur Gruppe der straffälligen Jugendlichen noch relativ wenig erforscht.

Der erste Abschnitt dieser Arbeit beinhaltet den empirischen Teil. Er gibt einerseits einen Überblick über Definitionen und zentrale Fragestellungen der Kinderdelinquenz, andererseits wird die Stellung von Kinderdelinquenz in Wissenschaft und Sozialordnung untersucht. Danach folgt eine Erläuterung der polizeilichen Kriminalstatistik, die als Grundlage für eine faktische Darstellung der Kinderdelinquenz dienen soll. Da die polizeiliche Kriminalstatistik aufgrund ihrer Auslegung nur Tatsächliches repräsentieren kann, muss hier als Ergänzung auch auf das Dunkelfeld und die Struktur von Kinderdelinquenz hingewiesen werden. In diesem Kontext wird auch die Entwicklung der Kinderdelinquenz in Österreich behandelt.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt im zweiten, praktischen Teil. In jenem Abschnitt werden zum einen die wichtigsten Sozialisationsinstanzen, die das Kind von Geburt an begleiten, auf ihre Einwirkungen hin analysiert. Besonderer Fokus wird dabei auf die Familie als primäre und den Kindergarten/ die Schule als sekundäre Sozialisationsinstanz gerichtet. Zum anderen wird der Einfluss von Raumstruktur und Massenmedien in einem kurzen Überblick aufgezeigt.

Zentraler Gegenstand der Untersuchung sind auch die bislang noch wenig untersuchten formellen und informellen Umgangsweisen von Polizei, Jugendwohlfahrt und Justiz mit delinquentem Verhalten von Kindern vor Eintritt der Strafmündigkeit. Das breite Handlungsspektrum des Jugendwohlfahrtsgesetzes signalisiert, dass es eine große Palette von Präventions-, Reaktions- und Interventionsmöglichkeiten gibt, wenn ein Versagen der Erziehung droht und die Entwicklung von Kindern gefährdet ist.

Maßnahmen einer möglichst effektiven Prävention in den verschiedenen Bereichen werden die Arbeit abrunden. Mit einer abschließenden Betrachtung werde ich die erworbenen Erkenntnisse abwägen und mit einem Fazit abschließen.

Anmerkung:

Zur Vereinfachung und um einen guten Lesefluss zu gewährleisten, werden die Formulierungen zumeist in männlicher Form verwendet, wobei die weibliche Form eingeschlossen ist. Bei Formulierungen in weiblicher Form, sind nur diese gemeint.

III Einführung, Definitionen, zentrale Fragestellungen

III.1 Definitionen

III.1.1 Unmündige, Minderjährige

Unter dem Oberbegriff Unmündige sind gemäß § 74 Abs 1 Z1 des Strafgesetzbuches (StGB), alle unter 14 Jahre alten Personen gemeint.

Als minderjährig gelten nach § 74 Abs 1 Z 3 StGB jene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III.1.2 Kriminalität – Delinquenz – Straffälligkeit¹

Für die vorliegende Arbeit standen die Begriffe „Kinderkriminalität“, „Kinderdelinquenz“ und „Straffälligkeit von Kindern“ zur Auswahl. Welchen Begriff man bevorzugt, hängt von den Anforderungen ab, die man an eine Terminologie stellt. Durch die Wahl eines bestimmten Begriffes sollten keine voreiligen oder falschen Assoziationen geweckt werden. Diese Gefahr ist jedoch beim Begriff „Kriminalität“ gegeben, da das entsprechende deutsche Wort „Verbrechen“ auch die mit der schwersten Sanktion bedrohte Tat bedeutet. Der Begriff der Delinquenz hat den positiven Aspekt, dass er im deutschen Sprachgebrauch für Gesetzesverstöße verwendet wird, ohne dass es zu einer Herabsetzung des damit bezeichneten Täters kommt. Er ist dadurch auch am besten geeignet, Gesetzesverstöße von Kindern darzulegen.

Im Vergleich zum Begriff der Delinquenz, der in allen Altersstufen Anwendung findet, bleibt der Begriff „Straffälligkeit“ lediglich der Altersstufe der Strafmündigen vorbehalten, da Kinder von einer strafrechtlichen Sanktion ausgeschlossen sind

¹ Traulsen, Beiträge zur empirischen Kriminologie: Delinquente Kinder und ihre Legalbewährung (1976) 27.

IV Stellung der Kinderdelinquenz in Wissenschaft und Sozialordnung

IV.1 Geschichte der strafrechtlichen Verantwortung Minderjähriger

Der strafrechtliche Sonderstatus von Kindern und Jugendlichen wurde – geprägt von der wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung – im Laufe der Zeit immer präziser und umfassender deklariert.²

So gab es bereits im römischen Recht den Begriff der fehlenden Schuld, hervorgerufen durch Geisteskrankheit und Jugendlichkeit. In derartigen Fällen ging man von einem fehlenden Willen aus, da das römische Recht nur die sog „Willensschuld“ kannte.³ Die Zurechnungsfähigkeit richtete sich nach folgender Altersabstufung:

Infantes (bis zum 7. Lebensjahr) waren völlig handlungsunfähig; sie waren demnach sowohl von allen Rechtsgeschäften als auch von deliktischer Verantwortung ausgeschlossen; Impubes infantia maiores (vom 7. bis 14. Lebensjahr) wurden bestraft, wenn sie die nötige Einsicht und damit die Willensfähigkeit besaßen;⁴ Mündige (vom 14. bis 25. Lebensjahr) waren im alten Recht voll geschäfts- und deliktsfähig.⁵

In germanischen Stammesrechten stand die Strafmündigkeit meist mit der privatrechtlichen Mündigkeit, die zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr einsetzte, in Kontext.⁶ Im Vergleich zum römischen Recht gab es in der germanischen Rechtsordnung nur eine Altersgrenze, die eine Unterscheidung zwischen Mündigkeit und Unmündigkeit aufzeigte.⁷

Ursprünglich kannte man keinen festen Zeitpunkt in punkto Mündigkeit; man ging von äußeren Merkmalen wie zB Körperkraft, Kriegstauglichkeit, etc aus. Jedoch bildete sich sehr bald ein festes Mündigkeitsalter heraus, dessen praktische Bedeutung dadurch relativiert

² *Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk*, Forensische Psychologie: Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner² (1989) 226.

³ *Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk*, Psychologie 226.

⁴ *Kaser/Knütel*, Römisches Privatrecht: Ein Studienbuch¹⁸ (2005) § 14 RN 3-6.

⁵ *Apathy/Klingenberg/Pennitz*, Einführung in das römische Recht⁴ (2007) 32.

⁶ *Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk*, Psychologie 226.

⁷ *Lehner*, Kinder- und Jugendrecht² (1998) 5.

wurde, dass kaum jemand sein genaues Alter gewusst haben dürfte. Die Mündigkeitsgrenzen lagen insgesamt niedrig und waren von Stamm zu Stamm verschieden.⁸

Erste Strafmündigkeitsüberlegungen im deutschen Raum beginnen mit dem Lübischen Recht (Justitia Lubicensis von 1270). Kindern unter 12 Jahren bot man einen Apfel und einen Pfennig an, zwischen denen sie zu wählen hatten. Griff ein Kind nach dem Apfel, wurde es für nicht strafbar erklärt, ansonsten musste es seine Tat vor einem Gericht vertreten.⁹

Das erste deutsche Strafgesetzbuch, die 1532 ernannte "peinliche Gerichtsordnung" Karl des V. (Constitutio Criminalis Carolina von 1532), ist hinsichtlich Fragen der Zurechnungsfähigkeit sehr knapp. Für Kinder unter 14 Jahren war Straffreiheit oder eine mildere Bestrafung, im Besonderen bei der Verhängung von Körperstrafen, vorgesehen. Jedoch war in besonders schwerwiegenden Fällen auch im Kindesalter die Todesstrafe zulässig.¹⁰

In Österreich verlief durch die Constitutio Criminalis Theresiana von 1768 die Strafmündigkeitsgrenze zwischen Vollendung des siebenten und vierzehnten Lebensjahres, gleitend. Für Täter unter 14 Jahren war die Todesstrafe – außer für „überschwere Missetaten“ – ausgeschlossen und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres konnte man berücksichtigen, dass sich „*keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung*“ äußerte. Das Strafgesetzbuch Josephs II. setzte die Strafmündigkeitsgrenze dagegen starr mit 12 Jahren fest.¹¹

Im österreichischen STG vom 27.5.1852¹² war geregelt, dass strafbare Handlungen von Kindern vor dem vollendeten 10. Lebensjahr alleinig der „*häuslichen Züchtigung zu überlassen*“ sind. Die gerichtliche Strafbarkeit setzte somit mit dem vollendeten 10. Lebensjahr ein. Wurde von einer Person zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr eine strafbare Handlung begangen, die das StGB als Verbrechen qualifizierte, wurde sie mit „*Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte*“ von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Wurde eine strafbare Handlung nach Vollendung des 14. Lebensjahres begangen, war nach den allgemeinen Bestimmungen vorzugehen bzw zu bestrafen. Für Personen unter 20 Jahren galt ein Milderungsgrund, wobei statt der Todesstrafe oder einer lebenslangen Kerkerstrafe, eine schwere Kerkerstrafe von zehn bis 20 Jahren trat.¹³

⁸ Lehner, Kinder 5-6.

⁹ Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk, Psychologie 226.

¹⁰ Herz, Jugendstrafrecht II (1982) 5.

¹¹ Nowakowski in Satura (Hrsg), Jugend im Konflikt: Probleme der Verwahrlosung und Kriminalität (1972) 78.

¹² RGBI 1852/117.

¹³ Jesionek, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz³ (2001) 25.

Die Ideale und Ziele der „modernen Schule“ der Strafrechtswissenschaft gegen Ende des 19. Jahrhunderts unter Führung von Franz von Liszt waren auf eine Änderung der strafrechtlichen Behandlung Nichterwachsener gerichtet.¹⁴

Eine Weiterentwicklung vollzog sich auch durch die „Jugendgerichtsbewegung“, sowie durch allgemeine psychologische und soziologische Erkenntnisse betreffend Kindheit und Jugend. Inspiriert durch die mit dem ersten Jugendgericht von 1899 in Chicago begonnenen Gründung eigener Jugendgerichte, kam es zu einer faktischen Ausgliederung Jugendlicher aus der allgemeinen Strafrechtspflege.¹⁵

Durch das Gesetz vom 25.01.1919¹⁶ wurde in Österreich die Schaffung besonderer Jugendgerichte unmittelbar nach dem Ende des ersten Weltkrieges festgelegt. Für die Entscheidungsfindung wurde zwar das allgemeine Strafgesetzbuch herangezogen, jedoch waren die Jugendgerichte mit spezialisierten Richtern besetzt. Das Jugendstrafrecht als selbständiger Bereich des Strafrechts entstand erst im 20. Jahrhundert.

Eine Jugendgerichtsbarkeit i.e.S. mit formellen und materiellen Sonderbestimmungen für Jugendliche gibt es seit 01.01.1929 mit Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 18.07.1928.¹⁷

IV.2 Stellung im Strafrecht

Der Staat berücksichtigt die Entwicklungs- und Lernprozesse von Kindern, indem er diese strafrechtlich nicht zur Verantwortung zieht.¹⁸ Schuldunfähig, ohne Rücksicht auf deren geistige Entwicklung, gelten gem § 4 Abs 1 JGG Kinder, die das 14. Lebensjahr zum Tatzeitpunkt noch nicht vollendet haben.

Strafunmündigkeit bedeutet im materiellen Sinn Schuldunfähigkeit, im formellen Sinne bringt sie ein Prozesshindernis mit sich. Strafgesetze und das strafprozessuale Regelwerk sind somit nicht anwendbar.¹⁹ Die gesetzliche Konzeption nimmt die Reife und Einsichtsfähigkeit von Kindern als Grundlage für eine strafrechtliche Verantwortung.

¹⁴ Eisenberg, Kriminologie⁴ (1995) § 24 RN 52.

¹⁵ Eisenberg, Kriminologie § 24 RN 52.

¹⁶ StGBI 1923/46.

¹⁷ BGBl 1928/234.

¹⁸ Traulsen, Beiträge 17.

¹⁹ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt (2004) 191.

Aufgrund dieser Überlegung kommt in Österreich, sowie in einigen anderen europäischen Ländern, eine strafrechtliche Verfolgung von Kindern unter 14 Jahren nicht in Betracht. Hier wird die primäre Verantwortung für Schutz, Erziehung und Entwicklungsförderung den Eltern übertragen.²⁰

Als staatliche Reaktion auf Straftaten sind dabei die Anwendung von jugendwohlfahrtsrechtlichen Maßnahmen und keine Strafe vorgesehen.²¹ Jedoch gibt es auch europäische Nachbarstaaten, wie England/Wales, Schottland, die Niederlande und die Schweiz, die das Strafmündigkeitsalter sehr wohl früher ansetzen.²²

IV.3 Delinquenz bei Kindern – ein internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich zeigt, dass die 14-Jahres-Grenze nicht in allen Staaten anerkannt wird. In der Schweiz beträgt das Strafmündigkeitsalter beispielsweise 10 Jahre (Art 3 Abs 1 JStG). Bis zum Inkrafttreten des neuen Jugendstrafrechts am 1. Jänner 2007 waren Kinder bereits ab dem 7. Lebensjahr strafmündig.²³

Eine kriminalpolitisch bedenkliche Entwicklung konnte man in England und Wales feststellen: Nach wie vor gilt dort eine Strafmündigkeitsgrenze von 10 Jahren. Bis 1998 galt hingegen für 10 bis 14-Jährige eine widerlegbare Vermutung zugunsten der Schuldunfähigkeit und so wurden Kinder dieses Alters trotz der 10-Jahres-Grenze grundsätzlich als schuldunfähig betrachtet. Dies konnte ausschließlich durch den Nachweis widerlegt werden, dass das Kind wusste, dass es etwas grob Unrechtes getan hatte. Die sog doli incapax-Vermutung, die widerlegbare Vermutung für die Schuldunfähigkeit von Kindern im Alter zwischen 10 und 14 Jahren, wurde durch den Crime and Disorder Act 1998 aufgehoben. Durch den nunmehr obsolet gewordenen und auf Richterrecht beruhenden doli incapax-Grundsatz, ist die Schuldfähigkeit von Kindern ab dem 10. Lebensjahr ausnahmslos zur unwiderlegbaren Vermutung geworden.²⁴

²⁰ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 11.

²¹ Bericht der Landesregierung über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts, www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/2700/drucksache-15-2708.pdf [08.08.08].

²² *Scerner*, Minderjährige hinter Schloss und Riegel?, [http://64.233.183.104/search? q=cache:PpWZJbAMJbMJ:tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf+tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at](http://64.233.183.104/search?q=cache:PpWZJbAMJbMJ:tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf+tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at) [08.08.08].

²³ <http://de.wikipedia.org/wiki/Strafm%C3%BCndigkeit> [04.06.08].

²⁴ *Scerner*, Minderjährige, [http://64.233.183.104/search? q=cache: PpWZJbAMJbMJ:tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf+tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at](http://64.233.183.104/search?q=cache:PpWZJbAMJbMJ:tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf+tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at) [08.08.08].

Dies zeigt eine bedenkliche Entwicklung, wenn man das Ende der jahrhundertealten Rechtstradition in Bezug auf die österreichische Rechtslage nach § 4 Abs 2 Z 1 JGG bzw. § 4 Abs 2 VStG²⁵ betrachtet, wo die Schuldfähigkeit auch für 14 bis 18-Jährige erst positiv festgestellt werden muss.²⁶

In den Vereinigten Staaten gibt es in punkto Strafmündigkeit unterschiedliche Regelungen abhängig vom jeweiligen Bundesstaat. Lediglich 13 Staaten haben Gesetze verabschiedet, in denen der Beginn des Strafmündigkeitsalters ausdrücklich angeführt wird (dieses liegt je nach Bundesstaat zwischen der Vollendung des 6. und 12. Lebensjahres). In den restlichen Staaten gibt es keine vergleichbare Kodifizierung; an ihrer Stelle wird das Common Law zugrunde gelegt, welches annimmt, dass bei Kindern zwischen dem 7. und 14. Lebensjahr die Verantwortungsfähigkeit zwar nicht vorausgesetzt werden kann, dass sie jedoch durchaus zur Verantwortung gezogen werden dürfen.²⁷

Nach Nr 4.1 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen über die Jugendgerichtsbarkeit, ist das Strafmündigkeitsalter nicht zu niedrig anzusetzen, weil auch die emotionale, seelische und geistige Reife berücksichtigt werden muss.²⁸

Erschreckend ist die Grenze der Strafmündigkeit von 7 Jahren in Ländern wie Bangladesch, Indien, Nigeria, Pakistan, Südafrika, Sudan, und Thailand. Im Gegensatz dazu gibt es auch Staaten, wie Argentinien, Spanien und Portugal die eine Strafmündigkeitsgrenze von 16 Jahren haben.²⁹

Wenn das Strafmündigkeitsalter zu niedrig angesetzt wird oder es überhaupt keine Untergrenze gibt, verliert der Begriff der Mündigkeit im Sinne von Verantwortlichkeit seine Bedeutung. Man sollte sich grundsätzlich um eine internationale Einigung bemühen, die einerseits ein angemessenes Mindestalter beinhaltet, und die andererseits auch international anwendbar ist.

²⁵ BGBl 1991/52 idF BGBl I 2002/117.

²⁶ Scerner, Minderjährige, http://64.233.183.104/search?q=cache:PpWZJbAMJbMJ:tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf+tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at [08.08.08].

²⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Strafm%C3%BCndigkeit> [04.06.08].

²⁸ Resolution der Generalversammlung, Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln"), <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar4033.pdf> [04.06.08].

²⁹ <http://de.wikipedia.org/wiki/Strafm%C3%BCndigkeit> [04.06.08].

IV.4 Die Starrheit der Mündigkeitsgrenze

Bei der Frage der Altersgrenzen für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze wie auch eine differenzierte Behandlung unterschiedlicher Altersgruppen im Bereich der freiheits- entziehenden Sanktionen diskutiert.³⁰ Die Starrheit der Mündigkeitsgrenze wird dabei immer wieder als problematisch empfunden.

Die Reifung eines Kindes vollzieht sich innerhalb eines breiten Spektrums durchaus individuell. Dem entspricht es, dass die untere Grenze der strafrechtlichen Verantwortung nach oben hin dehnbar ist. Ein Jugendlicher, der über 14 Jahre alt ist, kann wegen seines verzögerten Entwicklungsstandes bzw seiner Unreife noch nicht haftbar sein. Bei einem unter 14-Jährigen, der möglicherweise weit über sein Alter hinaus gereift ist, bleibt eine strafrechtliche Schuldfähigkeit hingegen außer Acht.³¹

Die maßgebliche Frage ist letztlich die, ab wann üblicherweise mit jener Reife gerechnet werden kann, die es möglich macht, das Sozialwidrige der mit Strafe bedrohter Handlungen als solches zu erkennen und dadurch emotional so angesprochen zu werden, dass diese Einsicht zum bestimmten Motiv werden kann. Es wird angenommen, dass diese auch heute noch typischerweise mit dem 14. Lebensjahr eintreten soll.^{32 33}

Die Frage, inwieweit diese Altersgrenze den Kindern tatsächlich bewusst ist, und ob sich durch die schulische Ausbildung möglicherweise sogar ein höheres Reifebewusstsein entwickelt, haben Experten der Pädagogik und Psychologie zu beantworten.

Die gesellschaftliche Reife hat sich im letzten Jahrhundert völlig verändert. Damals war man mit 14 Jahren meist sozial selbständig, und das 14. Lebensjahr bedeutete den Übergang von Schule und Familienleben in das Berufsleben. Heutzutage ist ein erheblicher Teil der Bevölkerung erst nach Abschluss der Berufsausbildung, also sehr oft erst am Ende des dritten Lebensjahrzehnts, finanziell selbständig. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die exorbitante Entwicklung der Technologie und ihre Verfügbarkeit sowie ein praktisch unüberschaubares Angebot an Konsumgütern in der gesamtgesellschaftlichen Umwelt einen

³⁰ Bericht der Landesregierung über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts, www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/2700/drucksache-15-2708.pdf [10.07.08].

³¹ Nowakowski in *Satura*, Jugend 80.

³² Vgl auch Schwarz, *Jugendprobleme in pädagogischer, medizinischer und juristischer Sicht* (1967) 133.

³³ Vgl RZ 1958, 42; OGH, 26.11.1957, 5 Os 444/57: Das Gesetz geht davon aus, dass ein 14-Jähriger sein Handeln bereits als Unrecht, antisozial bzw als dem Sinn und Zweck der Rechtsordnung zuwiderlaufend begreifen kann. Ergeben sich diverse Anhaltspunkte für das Gegenteil, so ist die Reife des Jugendlichen in Bezug auf die konkrete Tat zu prüfen.

besonderen Einfluss ausüben. Hier ist zu beachten, dass sich schon unter 14-Jährige in dieser Umwelt, soweit sie instrumentell beherrschbar ist, erstaunlich gut zu orientieren vermögen.³⁴

Allein diese Beobachtungen können – oberflächlich betrachtet – reichen, um den Eindruck einer „früher“ eintretenden Reife zu belegen; einen solchen Schluss daraus zu ziehen wäre jedoch zu kurz gegriffen.³⁵ Aufgrund der gesellschaftlichen Komplexität und gestiegenen Unübersichtlichkeit der Lebensumstände sind Kinder hohen Risiken ausgesetzt. Dies führt in der Folge dazu, dass die für das Erwachsenenleben nötigen Bedingungen in Form der Integration in Familie, Beruf und Arbeit deutlich später einsetzen.³⁶ Zudem werden früher allgemein anerkannte Normen heute als weniger verbindlich wahrgenommen und auch die Orientierungssuche von Kindern und Jugendlichen ist erschwert.³⁷

Der Reifebegriff kann somit für eine Festlegung des Strafmündigkeitsalters nicht behilflich sein. Das gilt neben der geistigen auch für die sittliche Reife, die ohnedies eine Lebensaufgabe ist und nie abgeschlossen sein wird.³⁸

IV.5 Ergebnis

Kinder handeln in noch höherem Maße als Jugendliche unüberlegt und spontan und lassen sich auch von Strafandrohungen nicht abschrecken. Die Existenz einzelner kindlicher Intensivtäter rechtfertigt in diesem Sinne nicht die Herabsetzung der Altersgrenze. Das differenzierte Instrumentarium der Jugendwohlfahrt ist besser geeignet als strafrechtliche Sanktionen. Der Gedanke, freiheits- entziehende Sanktionen auch gegenüber unter 14-Jährigen zu verhängen, widerspricht im Übrigen auch der Erkenntnis, dass derartige Maßnahmen durchaus schädigende Wirkungen auf die kindliche Entwicklung haben, da Kinder aus sozialen Bindungen herausgerissen und als „Kriminelle“ stigmatisiert werden und sich dadurch delinquente Verhaltensmuster vielmehr verfestigen.³⁹

³⁴ Müller-Luckmann, Stellungnahme zum Strafmündigkeitsalter, DVJJ 4/1996, 325.

³⁵ Müller-Luckmann, Stellungnahme, DVJJ 4/1996, 325.

³⁶ Bericht der Landesregierung über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts, www.landtag.ltsh.de/infoteh/wahl15/drucks/2700/drucksache-15-2708.pdf [08.08.08].

³⁷ Frehsee, Zur Problematik der Strafmündigkeitsgrenze, DVJJ 4/1996, 321.

³⁸ Vgl. Schütze, Der § 3 JGG und das Dilemma, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sicher genug einschätzen zu können, DVJJ 4/1997, 367.

³⁹ Bericht, <http://www.landtag.ltsh.de/infoteh/wahl15/drucks/2700/drucksache-15-2708.pdf> [08.08.08].

V Faktische Darstellung von Kinderdelinquenz

Ein Verhalten wird für die Gesellschaft als Kriminalität wahrgenommen, wenn es der formellen oder informellen sozialen Kontrolle unterliegt, im Besonderen wenn die Instanzen des Kriminaljustizsystems es als solche erfassen und bearbeiten.⁴⁰

Um den Umfang und die Entwicklung von Kinderdelinquenz darstellen zu können, muss man feststellen, dass die offiziellen Kriminalstatistiken nur sehr eingeschränkt Auskunft darüber geben.⁴¹

V.1 GKS, PKS, StVStat

Die gerichtliche Kriminalstatistik, die ausschließlich Daten über strafrechtlich verurteilte Personen enthält, scheidet als Erkenntnisquelle aus, da Strafmündige gerade nicht gerichtlich verurteilt werden können.⁴²

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt grundsätzlich auch über angezeigte Unmündige Auskunft, doch sind die angeführten Zahlen aus mehreren Gründen kaum aussagekräftig.⁴³ Die in der PKS enthaltenen Tatverdächtigenstatistiken spiegeln die Kriminalitätswirklichkeit weder vollständig noch verzerrungsfrei wider.⁴⁴ Das hat diverse Gründe, die auch bei der Beschreibung der registrierten Kinderdelinquenz zu berücksichtigen sind: Die PKS ist in erster Linie eine Arbeitsnachweisstatistik, mit der über die Ermittlungstätigkeit der Polizei und die ihr bekannt gewordenen Straftaten informiert wird. Nachrangig kann man sie auch unter dem Gesichtspunkt eines Indikators für die Kriminalitätswirklichkeit heranziehen. Mit der Statistik wird das Arbeitsaufkommen der Polizei dokumentiert, mit ihr weist sie auf Aufklärungserfolge und periodisch wiederholt auf die aus ihrer Sicht chronische Überlastung und Unterbesetzung im Polizeiwesen hin.⁴⁵

⁴⁰ Kunz, Kriminologie⁴ (2004) § 27 RN 1.

⁴¹ *Beclin*, Erfordert die Entwicklung der Kriminalität Unmündiger neue Antworten?, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁴² *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁴³ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁴⁴ Die Kriminalstatistik ist unter Beachtung entsprechender Hintergrundbedingungen als ein Indiz für die Erschließung der Wirklichkeit neben einer Menge weiterer Indizien zu begreifen; *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz (FN 110) 85.

⁴⁵ Es besteht nahezu immer ein Kriminalitätsüberhang gegenüber den knappen Ressourcen der Polizei; *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz (FN 111) 85.

Die PKS ist eine Tatverdächtigenstatistik und sagt nichts darüber aus, inwieweit sich der jeweilige Tatvorwurf im folgenden Verfahren bestätigt. Schließlich wird knapp ein Drittel aller Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige nach § 190 StPO⁴⁶ eingestellt, da seitens der Staatsanwaltschaft ein zur Anklageerhebung ausreichender Tatverdacht verneint wird.⁴⁷

Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Tätigkeitsstatistik der Gerichte und zeigt an, wie viele Fälle von den Gerichten bearbeitet wurden. Diese Statistik bezieht sich lediglich auf Abgeurteilte: das sind freigesprochene Tatverdächtige und verurteilte Täter, bzw jene gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde, sowie auch Tatverdächtige, deren Verfahren nach Eröffnung vom Gericht eingestellt worden ist.⁴⁸

Im Hinblick auf eine Analyse der Entwicklung der Kinderdelinquenz besteht das Problem, dass Staatsanwaltschaft und Gerichte Tatvorwürfe gegenüber strafunmündigen Kindern nicht behandeln und die Strafverfolgungsstatistik somit nicht als ein mögliches Korrektiv bzw als ergänzende Erkenntnisquelle zur Kriminalstatistik dient. Werden Kinder verdächtigt, eine rechtswidrige Tat begangen zu haben, ist die polizeiliche Ermittlungstätigkeit nur darauf zu richten, ob strafmündige Personen beteiligt sind, eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht besteht, vormundschaftsgerichtliche und behördliche Maßnahmen – unter Umständen auch gegen Erziehungsberechtigte – vorzuschlagen sind oder ob die Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche festzustellen ist.⁴⁹

V.2 Hellfeld – Dunkelfeld

Die PKS kann somit definitionsgemäß lediglich über jene Personen Aussagen treffen, die zur Anzeige gelangt sind. Die strafbare Handlung muss demnach den Behörden bekannt geworden und der Täter ermittelt worden sein. Die PKS verweist somit nur auf das so genannte Hellfeld der Kriminalität. Ein beträchtlicher Teil der Straftaten wird jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen den Strafverfolgungsbehörden nicht angezeigt. Sei es etwa, dass die Straftat nicht als eine solche entdeckt wird, dass die Zeugen den Aufwand einer Anzeige nicht auf sich nehmen wollen, oder aber, dass Zeugen oder Opfer Nachsicht mit dem (möglicherweise sehr jungen) Täter haben und diese keiner Strafverfolgung aussetzen

⁴⁶ BGBl 1975/631 idF BGBl I 2004/19.

⁴⁷ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 86.

⁴⁸ *Schwind*, Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen¹⁷ (2007) § 2 RN 10.

⁴⁹ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 86-87.

wollen.⁵⁰ Nur 2-5% aller registrierten Delikte werden Polizei und Justiz von Amts wegen bekannt.⁵¹

Das Dunkelfeld ist abhängig von Deliktart und sozialer Sichtbarkeit der Tätergruppen. Daher wird insgesamt nur ein Teil der begangenen strafbaren Handlungen entdeckt, von dem Entdeckten nur ein Teil angezeigt und von den angezeigten Fällen letztlich nur ein Teil von der Polizei auf solche Art aufgeklärt, dass eine hinreichend der Tat verdächtige Person ermittelt wird und als abgehandelter Fall in die Kriminalstatistik eingeht.⁵²

Die so registrierte Kriminalität (Hellfeld) wird neben dem realen Straftatenaufkommen bedeutend durch das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die Art des Einsatzes der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- und Strafverfolgungsressourcen, wie auch durch die deliktspezifischen Aufklärungserfolge der Polizei beeinflusst.⁵³ Das Dunkelfeld, also die Summe der strafbaren Handlungen bzw Tatverdächtigen, die den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Kenntnis gelangt sind, kann seinem Umfang nach nur auf Grundlage von Dunkelfeldstudien, wie etwa Täter- oder Opferbefragungen, annähernd geschätzt werden. Diese weisen einerseits darauf hin, dass das Dunkelfeld gerade bei Delikten, die von Unmündigen häufig begangen werden, wie etwa Ladendiebstahl, sehr hoch ist,^{54 55} und andererseits, dass bei jungen Tätern – unabhängig vom konkreten Delikt – die Anzeigebereitschaft im Allgemeinen niedriger ist als bei erwachsenen Tätern.⁵⁶ Das hängt offenbar auch damit zusammen, dass sich die Anzeigebereitschaft zur Deliktsschwere grundsätzlich direkt proportional verhält.⁵⁷

In Bezug auf unmündige Täter dürfte die Anzeigebereitschaft noch wesentlich geringer sein als bei Jugendlichen, da allgemein bekannt ist, dass strafunmündige Personen strafrechtlich nicht verfolgt werden können.⁵⁸

⁵⁰ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁵¹ *Schwind/Ahlborn/Weiß*, Empirische Kriminalgeographie (1978) 190, zitiert nach *Schwind*, Kriminologie § 2 RN 34.

⁵² *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 87.

⁵³ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 87.

⁵⁴ *Schwind*, Kriminologie § 2 RN 66a.

⁵⁵ *Eisenberg*, Kriminologie § 16 RN 5.

⁵⁶ *Kürzinger*, Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion (1978) 37.

⁵⁷ *Kunz*, Kriminologie § 30 RN 10.

⁵⁸ *Walter*, Jugendkriminalität²(2001) 221.

V.3 Interpretation der PKS

Da bei Unmündigen, in Hinblick auf das große Dunkelfeld bereits geringe Veränderungen der Relation von angezeigten zu nicht angezeigten Delikten beachtliche Veränderungen der polizeilich registrierten Tatverdächtigenzahlen bewirken können, ist hinsichtlich möglicher Schwankungen der Anzeigebereitschaft besondere Vorsicht bei einer Interpretation der Entwicklung der angezeigten Kriminalität geboten.⁵⁹

So wird etwa die auffallend geringe registrierte Kinderdelinquenz in Frankfurt Mitte der 80- er Jahre mitunter darauf zurückgeführt, dass die Frankfurter Polizei einst wegen der hohen Kriminalitätsbelastung kaum Zeit hatte, sich gründlich mit Bagatelldelikten von Kindern auseinanderzusetzen und darum mit großen Kaufhäusern die Vereinbarung traf, dass bei Ladendiebstählen durch Kinder auf eine Anzeige verzichtet werden sollte, wenn Erziehungsberechtigte verständigt werden könnten.⁶⁰

Umgekehrt kann auch ein verstärktes Engagement der Polizei zu einem deutlichen Anstieg der registrierten Kriminalität führen: In Wien stieg in den 90- er Jahren die Zahl der registrierten 10- bis 13 jährigen unmündigen Tatverdächtigen um die Hälfte an, nachdem ein Referat zur Bekämpfung der Jugendkriminalität errichtet worden war. Durch einen intensiven Kontakt mit der Jugendszene wurde es möglich, jugendliche Haupttäter samt einer großen Anzahl unmündiger Mitläufer zu überführen. *„Ein ins Gewicht fallender Teil der insoweit gestiegenen Täterzahlen muss daher auf eine erhöhte Verfolgungsintensität zurückzuführen sein“*.⁶¹

V.4 Entwicklung der registrierten Kriminalität von Unmündigen in Österreich

Bei der Interpretation der in Abbildung 1 dargestellten Entwicklung der bekannt gewordenen Kriminalität Unmündiger sind all die genannten möglichen Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Da die angesprochenen Unwägbarkeiten umso größeren Stellenwert haben, je jünger die betrachtete Personengruppe ist, werden bei den folgenden

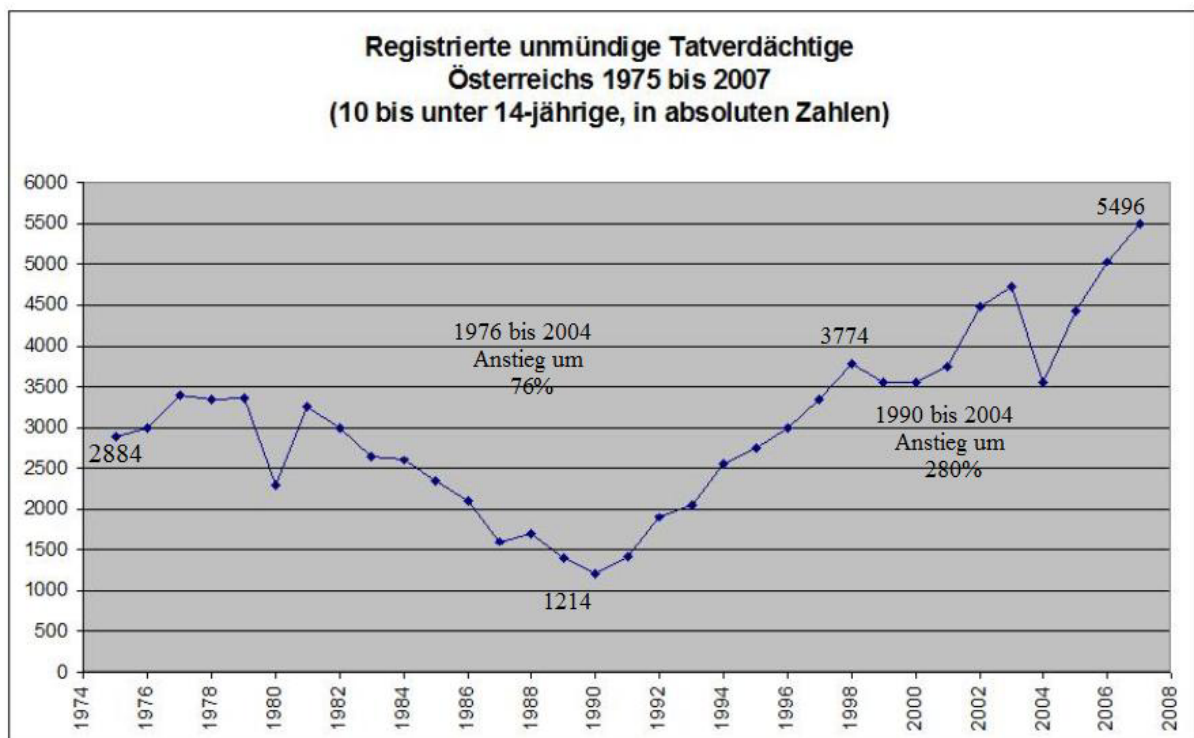
⁵⁹ Pfeiffer/Wetzels, Kinder als Täter und Opfer – eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung, <http://64.233.183.104/search?q=cache:S-OltPlpYvwJ:www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb68.pdf+geringe+registrierte+Kinderdelinquenz+in+Frankfurt+Mitte+der+80-er+Jahre&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at> [20.08.08].

⁶⁰ Pfeiffer/Wetzels, Kinder, <http://64.233.183.104/search?q=cache:S-OltPlpYvwJ:www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb68.pdf+geringe+registrierte+Kinderdelinquenz+in+Frankfurt+Mitte+der+80-er+Jahre&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at> [20.08.08].

⁶¹ Császár, Was mit Kriminalitätsstatistiken nicht passieren sollte, in FS Schneider (1998) 107.

Betrachtungen Kinder, die jünger als 10 Jahre sind, ausgeklammert und auf die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen beschränkt, die fortan als „Unmündige“ bezeichnet werden.⁶²

In Abbildung 1 werden die Veränderungen der jährlich registrierten Anzahl der 10- bis 13-jährigen Tatverdächtigen für den Zeitraum von 1975⁶³ bis 2007 gezeigt, wobei von 1977 bis 1990 ein fast durchgehender Rückgang zu beobachten ist, während nach dem Tiefstand von 1214 registrierten unmündigen Tatverdächtigen im Jahr 1990 ein rasanter Anstieg zu verzeichnen ist, der – abgebremst durch einen vorläufigen Rückgang in den Jahren 1999 und 2000⁶⁴ - zu dem bisherigen Höchststand von 7044 unmündigen Tatverdächtigen im Jahr 2006 führte.⁶⁵



V-1 Registrierte unmündige Tatverdächtige⁶⁶

⁶² *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁶³ 1975 wurde als Ausgangsjahr gewählt, da in jenem Jahr das neue Strafgesetzbuch in Kraft trat; *Beclin*, Entwicklung (FN 12), http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁶⁴ Den Wert für das Jahr 2000 kann man allerdings nur schätzen, da mit Februar dieses Jahres eine grundlegende Umstellung der Erhebungsrichtlinien der PKS erfolgte. Der auf der Basis der elf Monate Februar bis Dezember 2000 hochgerechnete Wert beträgt 3302, wurde in der Graphik nicht dargestellt, um den Kontinuitätsbruch zu verdeutlichen; *Beclin*, Entwicklung (FN 13) http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁶⁵ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁶⁶ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08]; PKS 2001-2007.

Eine Betrachtung der absoluten Zahlen ist insofern unzureichend, als nicht ersichtlich wird, inwiefern ein möglicher Wechsel von geburtenschwachen und geburtenstarken Jahrgängen die Zu- bzw Abnahme der registrierten Tatverdächtigen mit beeinflusst hat. Dies wird gewöhnlich durch die Berechnung von Kriminalitätsbelastungszahlen gewährleistet, die anführen, wie viele registrierte Tatverdächtige auf 100.000 der Vergleichsbevölkerung fallen. Auf ihre Darstellung wird jedoch verzichtet, da die entsprechende Kurve für Österreich nicht wesentlich vom Entwicklungsverlauf der absoluten Zahlen abweicht, und weil vice versa die Kriminalitätsbelastungszahlen insofern irreführend wären, als sie den Bezug aller unmündigen Tatverdächtigen zur unmündigen Wohnbevölkerung herstellen müssten⁶⁷, ohne Rücksichtnahme darauf, dass ein der Höhe nach unbekannter Anteil der fremden Tatverdächtigen keinen Wohnsitz in Österreich hat.⁶⁸

Wie der Anstieg der registrierten Kinderkriminalität im Detail zu interpretieren ist, ist mangels einer entsprechenden Dunkelforschung in Österreich fraglich.⁶⁹

Erstens könnte die Toleranzschwelle abgenommen und die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zugenommen haben.⁷⁰ Zweitens könnten Strafanzeigen, die sich gegen strafunmündige Personen richten, von der Polizei nun unter Umständen nicht mehr „mit geringerer Intensität“, sondern vielleicht sogar besonders engagiert bearbeitet werden.⁷¹ Drittens könnte es aber auch sein, dass das sozial abweichende Verhalten von Kindern tatsächlich zunimmt.⁷² Vermutlich wirken alle drei Faktoren zusammen, jedoch ist weder die Wirkungsrichtung der einzelnen Faktoren noch der jeweilige Anteil an der Entwicklung verlässlich vorherzusehen.

Es zeigt sich jedoch, dass Veränderungen der Anzeigebereitschaft einen signifikanten Einfluss auf den Entwicklungsverlauf in Österreich hatten. Einerseits liegt der Tief- und Wendepunkt der Kurve kurz nach einem besonderen Ereignis, und zwar dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) 1988. Andererseits ist bekannt, dass zum einen die

⁶⁷ Das liegt daran, dass die PKS keine Rückschlüsse auf die Verteilung der Staatszugehörigkeit in einzelnen Altersgruppen zulässt; *Beclin*, Entwicklung (FN 15), http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁶⁸ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁶⁹ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁷⁰ *Pfeiffer/Wetzels*, Kinder, <http://64.233.183.104/search?q=cache:S-OltPlpYvwJ:www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb68.pdf+geringe+registrierte+Kinderdelinquenz+in+Frankfurt+Mitte+der+80-er+Jahre&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at> [20.08.08]; *Heinz*, Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung, DVJJ- Journal 3/1997, 207-293.

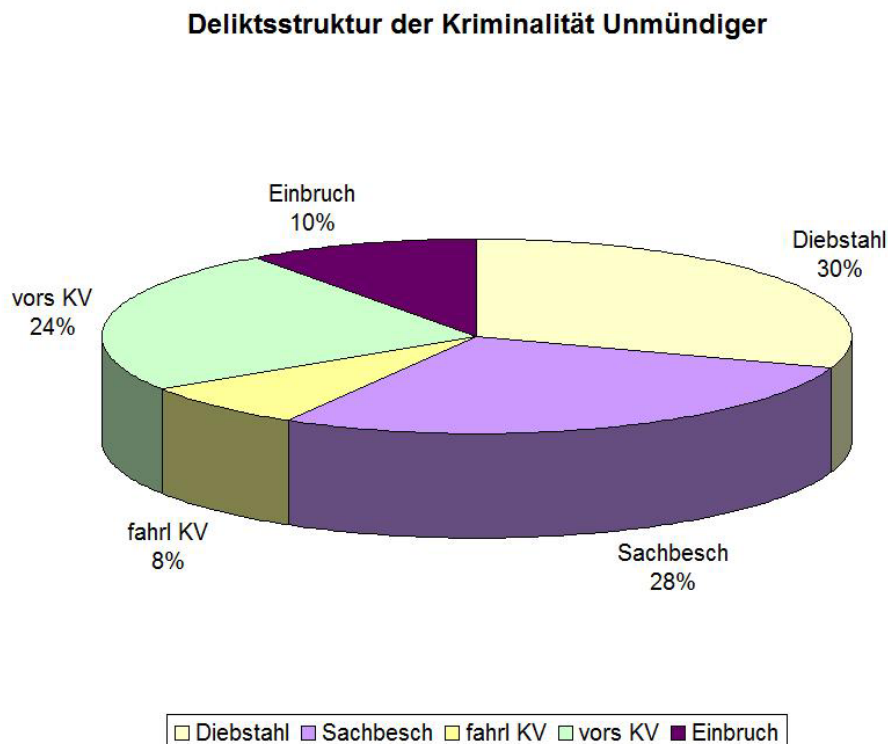
⁷¹ *Pfeiffer/Wetzels*, Kinder, <http://64.233.183.104/search?q=cache:S-OltPlpYvwJ:www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb68.pdf+geringe+registrierte+Kinderdelinquenz+in+Frankfurt+Mitte+der+80-er+Jahre&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at> [20.08.08].

⁷² *Schwind*, Kriminologie § 3 RN 10.

öffentliche Diskussion im Vorfeld von Gesetzesnovellen und zum anderen auch die Diskussionen nach ihrem Inkrafttreten einen bedeutenden Einfluss auf die Rechtspraxis haben können. Somit wäre es denkbar, dass die Diskussion um die Notwendigkeit eines neuen Jugendstrafrechts dazu geführt hat, dass vor dem Inkrafttreten des JGG 1988 zunehmend von einer Anzeigenerstattung gegenüber (mündigen wie unmündigen) Jugendlichen Abstand genommen wurde, um sie keiner Strafverfolgung nach einem unzeitgemäß empfundenen Gesetz „auszusetzen“. Nach dem Inkrafttreten des neuen Jugendstrafrechts könnte die Anzeigebereitschaft wieder angestiegen sein, da die Präsenz des Themas die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf jugendliche Kriminelle und neuartige Reaktionsmuster gelenkt hat.⁷³

V.5 Deliktsstruktur der Kriminalität Unmündiger

Betrachtet man die Struktur der registrierten Delinquenz bei 10 bis unter 14-Jährigen Tatverdächtigen in Österreich, so wird deutlich, dass sich delinquentes Verhalten von Kindern dieses Alters im Wesentlichen auf wenige Delikte beschränkt. Nach der österreichischen Polizeilichen Kriminalstatistik 2007 zeigt sich folgende Deliktsstruktur:



V-2 Deliktsstruktur der Kriminalität Unmündiger

⁷³ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

Hier dominieren Vermögensdelikte mit Bereicherungsvorsatz mit insgesamt 34%, während Gewaltkriminalität im Sinne der folgenden Abgrenzung einen Anteil von 25% bildet. Bei einer „Einzelwertung“ diverser Deliktgruppen steht der Diebstahl mit 24% an der Spitze, gefolgt von Sachbeschädigung (22%), vorsätzlicher Körperverletzung (19%), Einbruch (8%) und fahrlässiger Körperverletzung (6%).⁷⁴

In der Literatur wird darauf verwiesen, dass die Anwendung und Übertragung von Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts, die sich an der Begriffs-, Vorstellungs- und Verhaltenswelt Erwachsener orientieren, auf Erscheinungsformen von Kinderdelinquenz problematisch ist, da dies zu einer verzerrenden Wahrnehmung führen kann. In einem anschließenden Überblick werden Erläuterungen zu den jeweiligen Straftatbeständen aus der Sicht des Verhaltens von Kindern gegeben.⁷⁵

Hinter der Bezeichnung Diebstahl verbirgt sich bei Kindern in fast 90% der Fälle der einfache Ladendiebstahl. In seinen unterschiedlichsten Formen stellt er ein typisches Delikt von Kindern (und Jugendlichen), ein sog Prädilektionsdelikt dar, denn gerade bei Diebstählen handeln die Kinder spontan, wenn sich eine günstige Gelegenheit zur Tat ergibt und die Gefahr entdeckt zu werden scheinbar gering ist.⁷⁶

Eigentumsdelikte haben eine große Anziehungskraft, unabhängig davon, ob dabei ein materieller Gewinn erzielt wird oder nicht. Nicht selten spielt die Spannung, ob man erwischt wird, eine große Rolle.⁷⁷ Ladendiebstahl in diesen Formen ist ubiquitär, dh dass er sich über alle Altersgruppen zieht und auch schichtenunabhängig ist. Allerdings verweisen manche Arten von Diebstahl – und das schon fast klischeehaft – sehr wohl auf bestimmte soziale Lebensumstände. Beispielsweise befanden sich Kinder, die Kleidung oder Schuhe gestohlen hatten, meistens in Begleitung eines Elternteiles und die Familie lebte in der Regel von Sozialhilfe. Kinder aus einer Flüchtlingsfamilie wurden oftmals beim Diebstahl in Lebensmittelgeschäften ertappt. In den Einkaufstaschen, welche die Kinder an der Kasse vorbeischleusen wollten, waren Grundnahrungsmittel, Zutaten für ein Mittagessen wie zB Reis oder Gemüsedosen. Eltern, die von ihren Kindern bestohlen wurden, hatten zumeist interne familiäre Probleme.⁷⁸

⁷⁴ PKS 2007.

⁷⁵ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 91.

⁷⁶ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 92.

⁷⁷ *Ettmayer*, Muß es immer mehr Verbrechen geben?: Sicherheit und Kriminalität – eine neue Herausforderung (1990) 26.

⁷⁸ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 92.

Verhältnismäßig gering ist die Zahl der registrierten tatverdächtigen Kinder im Bereich des Diebstahls durch Einbruch oder Waffen (8%), des gewerbsmäßigen Diebstahls und des Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung (1%).⁷⁹

Diebstähle aus Baucontainern, Verkaufsständen, Gartenlauben, Keller, Automatenaufbruch, Einbrüche in/aus Kfz etc gelten hierbei als bevorzugte Kinder- und Jugenddelikte.⁸⁰ Bei derartigen Einbrüchen spielt oft mehr die Spannung beim Einsteigen und Entkommen eine Rolle. Etwas anzustellen bzw etwas Verbotenes zu tun, ist somit oftmals wichtiger als etwas zu bekommen.⁸¹

Sachbeschädigung ist die Beschädigung von Einrichtungen im öffentlichen Raum (Telefonzellen, Straßenlaternen etc) sowie auch die Beschädigung von privatem Eigentum wie zB Fensterscheiben, KFZ, Brillen. Hier muss geprüft werden, ob es sich im konkreten Fall um Vorsätzlichkeit handelt oder kindliche Unbedachtheit eine Rolle spielt. Kriminologische Untersuchungen lassen erkennen, dass der Anstieg der polizeilichen Registrierung von Sachbeschädigung nicht zuletzt den gestiegenen Versicherungsgrad einer Gesellschaft und den damit einhergehenden Anzeigendruck widerspiegelt. Sachbeschädigungen durch Graffitis sind durch die Verfolgung von polizeilichen Sondertruppen zu einem typischen polizeilichen Kontrolldelikt geworden.⁸²

In einer Großstadt stoßen Spielbedürfnisse von Kindern des Öfteren auf Einschränkungen (Verbot des Spielens auf Hinterhöfen, Straßenverkehr etc). Ihnen steht nicht genügend Raum zum ausgiebigen Spielen und Toben zur Verfügung. Abenteuerspielplätze, Horte, und Jugendtreffs schaffen nur einen teilweisen Ausgleich. Die Aneignung eigener Räumlichkeiten sowie der Reiz ungeplanter, „verbotener“ Spielorte gewinnen gegenüber diesen zugewiesenen Orten für Kinder mit zunehmendem Alter an Attraktivität. Baustellen, Garagenhöfe, Dachböden und abgeschlossenes Areal schaffen eine Möglichkeit zum Austesten von Grenzen, erlauben Erkundungen und das Hüten von Heimlichkeiten. Sie gewähren die so bedeutsamen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und bilden einen wesentlichen Teil ihrer Lebenserfahrung. Eine Subsumtion kindlichen Verhaltens unter die strafrechtliche Tatbestandsnorm des Hausfriedensbruchs macht deutlich, wie stark im konkreten Einzelfall Entdeckungs-, Rückzugs-, und Abenteuerbedürfnisse von Kindern mit privat-häuslichen Friedensinteressen aufeinanderprallen können.⁸³

⁷⁹ PKS 2007.

⁸⁰ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 93.

⁸¹ *Ettmayer*, Verbrechen 26.

⁸² *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 93.

⁸³ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 95.

Im Rahmen der gesellschaftlichen Diskussion kommt der Gewaltkriminalität – nicht zuletzt wegen ihres bedrohlichen Charakters – eine besondere Bedeutung zu. Unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ werden sämtliche Delikte verstanden, die Gewalt gegen Personen, oder die Drohung mit einer solchen Gewalt voraussetzen. Es wird somit von einem kriminologischen Verständnis dieses Begriffes ausgegangen.⁸⁴

Im Jahr 2007 wurden in Österreich 1.473 Unmündige im Alter zwischen 10 und 14 Jahren wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben angezeigt, wobei 1.016 bzw 69 % dieser Anzeigen wegen Körperverletzung erfolgten und 42 bzw 3 % wegen schwerer Körperverletzung. Daneben kam es unter anderem zu 113 Anzeigen wegen gefährlicher Drohung, 39 Anzeigen wegen Nötigung, 93 Anzeigen wegen Raubes und 9 Anzeigen wegen Erpressung.⁸⁵

Beobachtungen weisen darauf hin, dass in den letzten Jahren bestimmte „Modedelikte“ unter Jugendlichen wie Jackenabziehen oder Erpressungen in den unteren Altersgruppen Eingang gefunden haben. Kinder ahmen auch in diesen Bereichen die Verhaltensweisen der Älteren nach. Das erklärt auch, dass Raub- und Körperverletzungsdelikte mit kurzer Zeitverzögerung auch bei unter 14-jährigen Tatverdächtigen angestiegen sind.⁸⁶

Auf einer niedrigen Ebene gibt es körperliche Rangeleien und tätliche Auseinandersetzungen, in die ein jedes Kind einmal verwickelt ist. In diesem Fall handelt es sich um ubiquitäre Erscheinungen bzw Streitigkeiten unter Kindern, die sich zu körperlichen Auseinandersetzungen entwickeln oder zu einem Kräftemessen führen können. Eine nachträgliche, von Außenstehenden gemachte Unterscheidung zwischen Täter und Opfer wird dem Geschehen meist nicht gerecht. Oftmals kommt es zu Anzeigen aufgrund von Verdruss über die Haltung der Gegenseite (fehlende Entschuldigungsbereitschaft, Bagatellisierungstendenzen der Eltern) und die Polizei wird als Strafinstanz instrumentalisiert.⁸⁷

Davon muss die Gewalt unterschieden werden, die über altersgemäße Rangeleien, Kräftemessen, Prügeleien unter Gleichstarken hinausgeht, dh weiterführende, habitualisierte Gewalt, die andere Kinder einschüchtert, drangsaliert, verletzt und diese zu Opfern werden lässt. Im Bereich der Gewalt- bzw Rohheitsdelikte ist schwere Körperverletzung laut PKS 2007 zwar die Ausnahme (1%), kommt jedoch auch unter Kindern vor. Gleichmaßen

⁸⁴ *Beclin*, Entwicklung, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08].

⁸⁵ PKS 2007.

⁸⁶ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 96.

⁸⁷ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 97.

verhält es sich bei Raubdelikten. Der Bogen spannt sich von der symbolischen Erpressung eines Euros, ein Kind vor anderen bloßzustellen, über das Auflauern und „Abziehen“ eines Schülers auf dem Nachhauseweg bis hin zu monatelangen kleinen Erpressungen. Jedoch gilt hier: Je schwerwiegender die Straftat, desto seltener kommt sie vor.⁸⁸

Bei Gewaltdelikten wie Raub und Erpressung steht nicht immer materielle Bereicherung im Vordergrund. Offensichtlich geht es in diesen Fällen um Demonstration von Macht und Stärke und um Formen der aggressiven Selbstbestätigung. Demnach gilt, dass sich Gewaltdelinquenz von Kindern und Jugendlichen fast ausschließlich innerhalb gleicher Altersgruppen abspielt. Folglich sind (männliche) Kinder und Jugendliche die Hauptadressaten und Opfer von Gewalthandlungen. Im Übrigen muss bemerkt werden, dass der Handtaschenraub, der für gewöhnlich als Indikator der Bedrohung im sozialen Nahraum gegenüber älteren Menschen und gerade als Gradmesser der „Verrohung“ von Kindern und Jugendlichen gilt, in den letzten Jahren in der registrierten Kinderdelinquenz zahlenmäßig kaum eine Rolle gespielt hat.⁸⁹

V.6 Ergebnis

Hinsichtlich der Entwicklung und Lebenssituation stehen 12- und 13-Jährige zwischen Kindern und Jugendlichen.⁹⁰ Dies gilt auch für ihre registrierte Delinquenz. Ihre Tatverdächtigenbelastung ist niedriger als die der Jugendlichen, ihre Delinquenz ist weniger differenziert und schwere Delikte spielen eine geringe Rolle. Daran hat sich auch durch den Anstieg der Kinder- und Jugenddelinquenz während der letzten Jahre nichts geändert. Solche Phasen des Anstiegs hat es seit der Einführung der PKS schon oftmals gegeben, jedoch folgten immer wieder Jahre der Stagnation. Die Gründe für diese wellenförmige Entwicklung mit steigender Tendenz⁹¹ dürften unterschiedlich sein. Sie können zum einen im Bereich der Anzeigenerstattung und zum anderen in der polizeilichen Erfassung liegen.⁹² Die Entwicklung, die sich aus der PKS ergibt, rechtfertigt somit keinesfalls eine isolierte Maßnahme gegen einzelne Altersjahrgänge.⁹³

⁸⁸ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 97.

⁸⁹ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 97-98.

⁹⁰ Brehmer, Gehört Pippi Langstrunpf (12) in den Knast? – Gedanken gegen die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, DVJJ 4/1996, 331.

⁹¹ Walter, Kriminalpolitik mit der PKS, DVJJ 4/1996, 210.

⁹² Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 87.

⁹³ Brehmer, Pippi, DVJJ 4/1996, 332.

VI Sozialisationsinstanzen als Disposition für Fehlentwicklungen und delinquentes Handeln

VI.1 Primäre Sozialisationsinstanz – Die Familie

VI.1.1 Prägungsphase im frühkindlichen Alter

Zahlreiche Autoren machen immer wieder den Zusammenhang von Familie und Fehlentwicklung deutlich, wobei der Familie eine determinierende Wirkung zuerkannt wird. Wesentlich dabei ist, dass man die Familie stets im Zusammenhang mit ihren gesellschaftlichen Determinationen und Entwicklungsprozessen betrachtet, die zugleich auf ihre pädagogischen Möglichkeiten wirken. Gesellschaftliche Veränderungsprozesse wirken tief in die innerfamiliären Prozesse hinein.⁹⁴

Grundsätzlich kann heute davon ausgegangen werden, dass Kinder in mehreren sozialen Gruppierungen aufwachsen, deren Bestand, Struktur und Normen das Verhalten sowohl positiv als auch negativ mitbestimmen und prägen. Unter all den Gruppen, in denen das Kind zur sozial-kulturellen Persönlichkeit heranwächst und mit deren Normen es sich auseinandersetzen hat, nimmt die Familie den ersten Platz ein.⁹⁵ Angeborene Charakterzüge, zusammen mit den Erlebnissen in der frühesten Kindheit, prägen das Verhalten eines Menschen und haben einen wesentlichen Einfluss darauf, ob jemand kriminell wird oder nicht.⁹⁶

Folgt man den Erkenntnissen von Parsons, wird der Mensch bereits „*durch die frühe Sozialisation so geprägt, dass eine spätere Änderung der Wertorientierungen wenig wahrscheinlich ist*“.⁹⁷ Diese Meinung wird auch von Stellungnahmen aus dem psychoanalytischen Lager unterstützt. Bei Rattner heißt es zB „*Was ein Kind in den ersten drei bis fünf Lebensjahren mit seinen ersten Erziehungspersonen (Mutter, Vater, Geschwister) erlebt, scheint nicht nur den Charakter und seine Hauptmotivationen, sondern auch die Intelligenz, Begabung, und Selbstkontrolle zu prägen.*“ Das gilt ebenso für die Entwicklung von Grund- bzw Wertorientierungen. Festgelegt werden darüber hinaus offenbar das Liebenkönnen (bzw die Mitleidensfähigkeit/Empathie) und das Geliebt werden. Das Sozialisationschicksal in der Kindheit liefert sozusagen die emotionale und motivationale

⁹⁴ Satura in Satura (Hrsg), Jugend 119-121.

⁹⁵ Hellmer, Jugendkriminalität⁴ (1978) 79.

⁹⁶ Etmayer, Verbrechen 28.

⁹⁷ Frey, Theorie der Sozialisation (1974) 17.

Grundorientierung, die häufig trotz mannigfaltiger Lebenserfahrung hartnäckig beibehalten wird.⁹⁸

VI.2 Fehlentwicklungen

VI.2.1 Grundsätzliches

Nach psychoanalytischer Ansicht entsteht eine innige Beziehung an früheste Objekte, welche Befriedigung, Schutz und Geborgenheit spenden, also an Mutter, Vater und andere bedeutende Personen aus der Umwelt des Kindes. Der Beginn der Identifizierung und die schrittweise Entstehung eines Über-Ichs, bzw eines Gewissens aus dieser Identifikation sind die Folge.⁹⁹

VI.2.2 Affektive (gefühlsmäßige) Unterversorgung in der Erziehung

Affektive Entwicklungsrückstände können im Rahmen der Familienerziehung auftreten, wenn die primären Bezugspersonen nicht in der Lage sind, die drei großen Grundbedürfnisse ihres Säuglings bzw Kleinkindes zu erfüllen: Sättigung, liebevolle Zuwendung und die „Aufforderung zur Eroberung der Welt.“¹⁰⁰ Schmoll ist der Auffassung, dass Kinder, die ohne emotionale Bindungen aufwachsen, keine Wurzeln entwickeln können, die sie in der Gesellschaft verankern. Schädliche Wirkungen ergeben sich besonders aus familiären Disharmonien, Kontaktmangel und Isolierung.¹⁰¹

Jedoch nicht nur Ablehnung, Feindseligkeit, eine überstrenge Erziehung und Aggressivität stellen die Weichen für eine spätere Delinquenz, sondern auch neutrale Erziehungseinstellungen der Eltern wie Lieblosigkeit, Gefühlskälte und Gleichgültigkeit. Auch Nachsichtigkeit und Verwöhnung in der Erziehung können sich negativ auswirken. Es besteht die Gefahr, dass sich beim Kind exzessive Bedürfnissteigerungen, Genusssucht, Passivität, Mangel an Verantwortungs- und Realitätsbewusstsein, Egoismus etc einstellen.¹⁰²

⁹⁸ Rattner, Sozialisation in der Familie, JR (1974) 1-8.

⁹⁹ Schwind, Kriminologie § 10 RN 11.

¹⁰⁰ Gareis/Wisnet, Frühkindheit und Jugendkriminalität: Vorgeburtliche Einflüsse – Frühkindheit und Erziehungsstile – Berichte junger Strafgefangener (1974) 33.

¹⁰¹ Schmoll, Kinder brauchen Wurzeln, FAZ (26.11.2001) 10.

¹⁰² Junghanns, Sozialisation und Jugendkriminalität: Ein kausalanalytischer Beitrag zur Kriminalpädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstrafrechts (1980) 76-77.

Im Gegensatz dazu haben Kinder, die in einer geborgenen, fröhlichen Atmosphäre aufwachsen dürfen, entsprechend der kindlichen Imitations- und Identifizierungsbereitschaft, in der Regel keinerlei Probleme, sich mit der Mutter oder dem Vater zu identifizieren, „Urvertrauen“ und „sozialen Optimismus“ für ihren weiteren Lebensweg zu entwickeln.¹⁰³

VI.2.3 Exkurs: Kriminologische Relevanz des Spielens

Insbesondere junge Kinder benötigen für ihren sozialen Entwicklungsprozess auch Impulse wie das Erzählen von Geschichten und Märchen¹⁰⁴, oder altersgemäßes Spielzeug.¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang wird die kriminologische Relevanz des Spielens erörtert.

Hermann Hesse meinte: *„Es gibt nichts Wunderbareres und Unbegreiflicheres und nichts, was uns fremder wird und gründlicher verloren geht, als die Seele des spielenden Kindes.“*¹⁰⁶

Spiel hat eine sofort feststellbare Lernwirkung und es werden Grundfunktionen und elementare kognitive Dimensionen zur Bewältigung der materiellen und sozialen Umwelt erworben.¹⁰⁷

1. In vielen Spielformen wie zB Symbol und Rollenspiel, im Bewegungsspiel, beim Experimentieren etc stehen Kinder nicht unter Leistungsdruck. Sie können in der Spielhandlung ausweichen, überspielen, ausgleichen. Wenn bei einem Spiel Konflikte auftreten, können mehrere Konfliktlösungsmöglichkeiten ausprobiert werden.¹⁰⁸
2. Durch Regelspiele (zB Brett- oder Kartenspiele) wird die Konzentrationsfähigkeit gefördert und Kinder werden daran gewöhnt, dass sie sich an gewisse Spielregeln halten müssen.¹⁰⁹
3. Geschicklichkeits- und Strategiespiele knüpfen Gewinn und Verlust eng an die eigene Leistung. Für Kinder mit hohem Ehrgeiz oder hoher Unsicherheit ist diese Art von Spiele eher eine Qual als Freude.¹¹⁰

¹⁰³ Schwind, Kriminologie § 10 RN 21.

¹⁰⁴ Dazu ausführlich Bettelheim, Kinder brauchen Märchen (1988).

¹⁰⁵ Schwind, Kriminologie § 10 RN 19.

¹⁰⁶ Niederle, Methoden des Kindergartens II (1995) 119.

¹⁰⁷ Niederle, Methoden des Kindergartens I (1995) 110.

¹⁰⁸ Niederle, Methoden I 110.

¹⁰⁹ Schwind, Kriminologie § 10 RN 20.

4. Bei Spielen mit Wettbewerbscharakter kommt es auf Ausdauer bzw. Durchhaltefähigkeit an. Spiele wie „Mensch ärgere dich nicht“ fördern die Frustrationstoleranz und stärken die Fähigkeit zur Selbstbeherrschung.¹¹¹

VI.2.4 „Unvollständige Familie“ und Kinderdelinquenz

Grundsätzlich muss zwischen struktureller und funktionaler Unvollständigkeit der Familie unterschieden werden. Die strukturell unvollständige Familie ist als personelle Unvollständigkeit zu verstehen, wohingegen unter funktionaler Unvollständigkeit die zerrüttete Familie selbst bei personeller Vollständigkeit verstanden wird.¹¹²

Strukturell unvollständige Familienkonstellationen bedeuten Trennung, Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteiles oder die Situation eines allein- stehenden Elternteiles.¹¹³ Derartige familiäre Gegebenheiten werden als biographische Brüche im Bereich der Familie gewertet. Strukturelle Veränderungen im Familiensystem sind für Kinder mit einer grundlegenden Änderung der familiären Lebenswelt verbunden, die je nach emotionalem Entwicklungsstand des Kindes unterschiedlich verarbeitet werden kann. In der Regel ist davon auszugehen, dass Kinder aus strukturell unvollständigen Familien zumindest temporär stärkeren Belastungen ausgesetzt sind, die unter Umständen ihre Problemlösungskapazität übersteigen.¹¹⁴

Die funktional unvollständige Familie wird meist durch einen relativ hohen Anteil innerer Zerrüttung der Familienstruktur gekennzeichnet. In der Regel wird der Status jener Familien durch gruppeninterne Spannungen zwischen den Ehepartnern einerseits und zwischen Eltern und den Kindern andererseits bestimmt, die nicht selten zur Entladung drängen und somit die Gesamtatmosphäre der Familie wesentlich beeinträchtigen.¹¹⁵ Die Strafverfolgungsstatistiken machen deutlich, dass ein verhältnismäßig hoher Anteil krimineller junger Menschen aus so genannten unvollständigen Familien entstammt, was durchaus mit einer geringeren gesellschaftlichen Akzeptanz in Verbindung gebracht werden kann.¹¹⁶

¹¹⁰ *Niederle*, Methoden II 118.

¹¹¹ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 20.

¹¹² *Junghanns*, Sozialisation 52.

¹¹³ *Buchmann*, Konformität und Abweichung im Jugendalter: Eine empirische Untersuchung zur Biographie- und Identitätsentwicklung und abweichendem Verhalten Jugendlicher (1983) 186.

¹¹⁴ *Buchmann*, Konformität 177.

¹¹⁵ *Junghanns*, Sozialisation 52.

¹¹⁶ *Herzog-Bastian/Jacobi/Moser/Scheuring*, Straftaten Jugendlicher: Ursachen – Folgen, sozialpädagogische Maßnahmen (1988) 16.

VI.2.5 Konflikte in Partnerschaften

Die gefühlsmäßige Entwicklung kann bei Kindern, deren Eltern sich scheiden lassen, gestört werden.¹¹⁷ 2007 wurden in Österreich 20.516 Ehen geschieden, wovon auch 21.061 Kinder betroffen waren.¹¹⁸

Durch die sich oft über Jahre hinziehenden Konflikte in Partnerschaften sind nicht nur Eltern, sondern auch die Kinder schwer belastet. Sie haben noch wenig soziale Kompetenzen ausgebildet um Beziehungskrisen sowie -abbrüche zu verarbeiten.¹¹⁹ Scheidungskinder verlieren oft das Urvertrauen zu ihren Eltern. Der Schock über die Trennung löst bei Kindern oft Loyalitätskonflikte aus (Trennungstrauma-These); die Kinder werden des Öfteren gereizt, depressiv, erkranken schneller, lassen in der Schule nach, werden unsicherer im Kontakt mit anderen Menschen, besitzen oftmals ein geringeres Selbstvertrauen als andere Kinder und werden im späteren Leben oft selbst alleinerziehende Eltern.¹²⁰ Im Zuge von Partnerschaftskrisen können Kinder auch in die Rolle von Koalitionspartnern gedrängt oder zu Objekten des Streites unter Erwachsenen werden.¹²¹

VI.2.6 Kinder Alleinerziehender

Der Alltag in den Familien, in denen eine Person allein die Verantwortung für Haushalt, Einkommen und Kindererziehung trägt, prägt die sozialen Beziehungen auf besondere Art und Weise. Die alleinige Verantwortung, sowie die Verwiesenheit auf das Kind als familiärem Partner, können zu Beziehungskonflikten führen.¹²² Bei Alleinerziehern potenzieren sich oft die Probleme, weil diese größtenteils eine Doppelrolle übernehmen müssen; einerseits müssen sie die Vater-/Mutterrolle einnehmen, andererseits die Ernährerrolle im Rahmen einer außerhäuslichen Tätigkeit.¹²³ Überwiegend handelt es sich um ein Mütterproblem, wie die Statistik zeigt. Von insgesamt 301,9 österreichischen Alleinerziehenden im Jahr 2007, waren 257,9 davon allein- erziehende Mütter und nur 44 allein- erziehende Väter.¹²⁴ Daraus ergibt sich das Problem vor allem für Jungen, dass diesen in einer solchen Konstellation die Möglichkeit zur Identifikation mit ihrer Geschlechtsrolle fehlt, mit der Folge, dass es zu

¹¹⁷ Vgl dazu die Langzeitstudie von *Wallerstein/Blakeslee*, Gewinner und Verlierer – Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung (1989).

¹¹⁸ Statistik Austria, Ehescheidungen, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.html [06.06.08].

¹¹⁹ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 152.

¹²⁰ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 22.

¹²¹ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 152.

¹²² *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 153.

¹²³ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 24.

¹²⁴ Statistik Austria, Familien, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html [06.06.08].

unausgeglichene Rollenbeziehungen kommen kann, die sich später auch auf das Sexualleben auswirken können.¹²⁵

Ein weiteres Konfliktpotential besteht bei den allein-erziehenden Müttern und Vätern, die mit neuen Partnern zusammenleben. Hier kann es oftmals zu Konflikten insbesondere zwischen dem neuen Partner und dem Kind kommen.¹²⁶ In Österreich gibt es 84.700 so genannte "Patchworkfamilien", also Familien mit Stiefeltern-/Stiefkindbeziehungen. Bezogen auf die insgesamt 897.000 Paare (mit im Haushalt lebenden erhaltenen Kindern unter 27 Jahren) sind es 9,4% der Familien.¹²⁷

VI.2.7 Gewalttätigkeit und Sucht

Für den Großteil der Beziehungskrisen innerhalb der Familie bilden Alkohol- und Drogenabhängigkeit der Eltern sowie Gewalttätigkeit den Hintergrund. Die innerfamiliären Gewaltbeziehungen zeigen im Regelfall einen Mangel an Problemlösungsverhalten in Form von verbaler Verständigung und Kompromissfähigkeit. In einem derartigen Umfeld ist das Kindeswohl nicht nur in Hinsicht auf psychische, sondern auch in Bezug auf körperliche Unversehrtheit gefährdet.¹²⁸ Laut des Leiters der Abteilung für Sozialarbeit im Amt für Jugend und Familie, geht Gewalttätigkeit von Eltern in einem beachtlichen Anteil mit Drogensucht oder Alkoholismus einher.¹²⁹

Am 09.07.2007 wurde vom Nationalrat die Änderung der Meldepflicht beschlossen. Gemäß § 37 Abs 1 JWG haben Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen, dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines Kindes erforderlich sind.¹³⁰

Nach Ansicht der österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften greift jene Anzeigepflicht häufig viel zu spät bzw kurz. Kinder können effektiv nur dann vor Gewalt geschützt werden, wenn dafür gesorgt wird, dass sie gar nicht erst Opfer von Gewalt

¹²⁵ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 24.

¹²⁶ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 153.

¹²⁷ Statistik Austria, Familien, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html [06.06.08].

¹²⁸ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 154.

¹²⁹ Interview mit dem Leiter der Abteilung für Sozialarbeit (Hr Sixt), Amt für Jugend und Familie, Graz [13.08.07].

¹³⁰ Jahresbericht der kija Steiermark (2007) 31.

werden. In diesem Sinne ist die Kooperation von Fachkräften wie Kinderpsychologen, Kinderärzten, Mitarbeitern der Jugendwohlfahrt, der Exekutive sowie Familienrichtern unumgänglich.¹³¹

VI.2.7.1 UN-KRK

Am 20.11.1989 wurde von den Vereinten Nationen einstimmig die Konvention über die Rechte von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre angenommen. Diese sind damit völkerrechtlich festgehalten. Im Österreichischen Parlament wurde die Kinderrechtskonvention 1992 mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert.¹³²

Das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung wird in Art 19 UN-KRK festgelegt:¹³³

In Abs 1 dieser Bestimmung heißt es „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung Oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“

Abs 2 lautet: „Diverse Schutzmassnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.“

¹³¹ Jahresbericht der kija Steiermark (2007) 31.

¹³² Jahresbericht der kija Steiermark (2005) 10.

¹³³ UN-Konvention über die Rechte des Kindes, http://209.85.135.104/search?q=cache:bM-_JBxMu0YJ:www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindess_deutsche_fassung.pdf+UN+KRK&hl=de&ct=clnk&cd=3&gl=at [20.06.08].

VI.2.8 Rolle von Mitgliedern der Familie

VI.2.8.1 Rolle von Vater und Mutter

Das Gelingen der Sozialisation in der frühesten Kindheit wird generell der Mutter zugeschrieben. Jedoch besteht Einigkeit darüber, dass die Bedeutung des Vaters¹³⁴ im Erziehungsprozess (in vollständigen Familien) durchaus nicht zu unterschätzen ist. Vom Vater wird traditionell erwartet, dass er nicht nur Geborgenheit vermittelt, sondern auch Grenzen setzt, kontrollierend eingreift und diszipliniert bzw ein „Machtwort“ spricht.¹³⁵ Nach der Auffassung des Berliner Psychotherapeuten Petri stellt der Vater in der Pubertät und Adoleszenz die Weichen für den Eintritt des Nachwuchses in die Gesellschaft.¹³⁶ Wenn das Kind im Rahmen der Reifung seines Ich-Bewusstseins erkennt, dass der tatsächliche Vater mit dem Idealbild keineswegs übereinstimmt, kann es zu Frustrationen kommen.¹³⁷ Kommt hinzu, dass Eltern nicht die nötige Zeit für ihre Kinder aufbringen können, sie vernachlässigen und zurückweisen, so entfliehen die Kinder möglichst weitgehend dem Einflussbereich der Eltern und suchen Unterstützung bei anderen Erwachsenen und besonders bei Gleichaltrigen. Die ersatzweise starke Orientierung an Gleichaltrige („peers“) hat nicht nur die Folge, dass Kinder keine elterlichen Hilfestellungen bei der Bewältigung sozialer Anforderungen erfahren, sondern dass auch das, von den Eltern übernommene Lebensmodell keinerlei positive Orientierung für den Aufbau eines eigenen Lebensentwurfes abgibt.¹³⁸

Ein emotional warmes familiäres Klima und ein positiver Bezug zu beiden Eltern fördert hingegen die kindliche Orientierung an den elterlichen Verhaltenserwartungen. Durch das affektive Verhalten der Eltern wird beim Kind die motivationale Voraussetzung für das Erlernen und das Einhalten sozialer Verhaltenserwartungen geschaffen und eine reibungslose Integration in die Gesellschaft wird möglich. Über die Erfahrung, für die Eltern von Bedeutung zu sein, entwickelt das Kind ein Gefühl eigener Bedeutsamkeit, das sich in der Entwicklung eines positiven Selbstwertes äußert.¹³⁹

¹³⁴ Dazu ausführlich *Fthenakis*, Väter I, II (1985).

¹³⁵ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 29.

¹³⁶ *Petri*, Vater ... verzweifelt vermisst, FOCUS- Interview (14/2000) 216, http://www.pappa.com/kinder/Drama_Vaterlosigkeit.htm#PetriFocus14_2000 [1.09.08].

¹³⁷ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 33.

¹³⁸ *Buchmann*, Konformität 97.

¹³⁹ *Buchmann*, Konformität 97, 221.

VI.2.8.2 Geschwisterkonstellation

Nach Weinert sind „neben den Eltern die Geschwister vermutlich die wichtigsten Sozialisationsbedingungen in der frühesten Kindheit“.¹⁴⁰ Sie bilden die erste soziale Gruppe, in die sich ein Kind einfügen muss (sie müssen die Liebe der Eltern, ihre Spielsachen etc teilen); das Kinderzimmer bildet somit das erste „Trainingsfeld für Sozialentwicklung.“¹⁴¹

Aufgrund der beruflichen Erfahrung der Verfasserin konnte diese feststellen, dass Kinder mit Geschwistern in der Regel eine höhere Toleranzgrenze haben, als jene ohne. Kinder lernen in sehr frühen Jahren Konfliktpotentiale zu lösen und sich einem gewissen Wettbewerbscharakter zu stellen. Des Weiteren profitieren jüngere Kinder durch die Vorbildwirkung bzw den Wissensvorsprung der älteren Geschwister. Der Rückgang der Kinderanzahl bedeutet jedoch, dass immer mehr Kinder ohne Erfahrung mit Geschwistern aufwachsen. In einer Welt, in der in den Familien kaum mehr Großeltern oder andere Verwandte eingegliedert sind, hat diese Entwicklung hin bis zur Ein-Kind-Familie massive Auswirkungen auf innerfamiliäre Beziehungen, da Kontakt- und Koalitionsmöglichkeiten stark reduziert werden. Aus der Sicht des Kindes bedeutet dies weniger Raum für soziales Lernen. Eine Erziehung, die ein Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft zum Ziel hat, erfordert, dass ein Kind im Umgang mit Gleichaltrigen, Erfahrungen mit wechselnden Konstellationen des Miteinander und Gegeneinander machen kann. Da gerade der familiäre Lernraum hierfür immer kleiner wird, kommt dem Kindergarten bzw. der Schule als erste Sozialisationsinstanz nach der Familie zunehmende Bedeutung zu.

VI.2.9 Erziehung und Fehlerziehung

VI.2.9.1 Grundsätzliches

Hinsichtlich der Bedeutung von Erziehungsformen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, ist eine umfangreiche pädagogische, psychologische und jugendpsychiatrische Literatur vorhanden.

Der Einfluss der Familie auf den Entwicklungsprozess des Kindes wird nach der Frühphase (Säuglings- und Kleinkindalter) in Form elterlicher Erziehung fortgesetzt. Die Erziehungsmuster der Eltern ihren Kindern gegenüber sind naturgemäß unterschiedlich. Die

¹⁴⁰ Weinert, Die Familie als Sozialisationsbedingung I (1983) 376, zit nach Schwind, Kriminologie § 10 RN 34.

¹⁴¹ Dazu ausführlich Frick, Ich mag dich – du nervst mich!: Geschwister und ihre Bedeutung für das Leben, (2005).

Wahl des Erziehungsverhaltens hängt im Übrigen auch vom Erziehungsumfeld ab: zB von der sozialen Schicht, von der Konfession etc Der Erfolg der Erziehung hat nicht zuletzt mit der emotionalen Atmosphäre der Familie und der Persönlichkeit der Eltern zu tun.¹⁴²

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass nicht nur der Erziehungsstil der Eltern, sondern die Familie als ganzheitliche Entität, dh die Familienkonstellation, die ein bestimmtes Familien- und Erziehungsklima situiert, die kindliche Persönlichkeitsentwicklung maßgeblich beeinflusst. Die elterlichen Erziehungsstile lassen sich jedoch leichter operational erfassen als die Familie als ganzheitlich prägende Instanz.¹⁴³

VI.2.9.2 Erziehungsstile aus kriminologischer Sicht

VI.2.9.2.1 Das Persönlichkeitsmodell als Basis

Welcher Erziehungsstil der „optimale“ ist, lässt sich nicht einwandfrei feststellen.¹⁴⁴ Das psychoanalytische Persönlichkeitsmodell geht davon aus, dass ein Kind als sozial nicht angepasstes Individuum auf die Welt kommt und deshalb Erziehung bzw Formung iSv Grenzen aufzeigen und nachsichtiger Begleitung benötigt.

Die Anhänger des behavioristischen Persönlichkeitsmodells, also jene der Verhaltensforschung, unterstreichen gleichfalls die Bedeutung der Erziehung, sprechen sich jedoch für ein subtiles System von Strafe und Belohnung aus, durch das ein Kind geprägt werden soll: Belohnung bzw Lob als positiver Verstärker und Strafe als negative Konditionierung.

Vertreter des humanistischen Persönlichkeitsmodells bauen auf der Selbstentfaltungstheorie auf: Demnach entwickelt sich die Anlage des Kindes, wenn man sie in Ruhe lässt, selbst; Erziehung soll lediglich die nötigen Entwicklungsbedingungen wie Wärme, Unterstützung und Freiheit des Lernens schaffen. Ein gesundes Kind ist, nach dieser Auffassung fähig, eigenständig zu wählen¹⁴⁵, was für seine Entwicklung förderlich ist.

Aus kriminologischer Sicht ist die Art des Erziehungsverhaltens auch für die dissoziale Entwicklung von Bedeutung.

¹⁴² *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 35-38.

¹⁴³ *Buchmann*, Konformität 198.

¹⁴⁴ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 39.

¹⁴⁵ Vgl *Maslow*, Psychologie des Seins (1973).

VI.2.9.2.2 Einzelne Erziehungsstile

Grundsätzlich lassen sich die folgenden Erziehungsstile unterscheiden:

- Demokratisch-kooperativer Erziehungsstil
- Übermäßig behütender Erziehungsstil
- Gleichgültiger Erziehungsstil, Laissez-faire-Stil¹⁴⁶
- Autoritärer Erziehungsstil

Zur Ergänzung sind einerseits der inkonsistente Erziehungsstil (der verschiedene Erziehungssituationen zusammenfasst) und andererseits der liebevoll- lenkende Erziehungsstil zu erwähnen, dem der Vorrang gegenüber den anderen Erziehungsverhalten eingeräumt werden muss.¹⁴⁷

1. Der demokratische Erziehungsstil

Das bestmögliche Ergebnis hinsichtlich Erziehung ist nach Ansicht mancher Pädagogen und Psychologen mit dem sog Demokratischen Erziehungsstil zu erzielen.¹⁴⁸ Dieser Stil ist durch eine partnerschaftliche Beziehung zwischen Erzieher und Kind gekennzeichnet.¹⁴⁹ Die kindliche Entwicklung wird liebevoll unterstützt und mit Lob als positiven Verstärker eingeübt. Dabei werden soziale Ziele wie Rücksichtnahme, das Vertreten der eigenen Meinung und Respekt gegenüber anderen Personen verfolgt.¹⁵⁰

2. Der übermäßig behütende Erziehungsstil

Diese Art des Erziehungsverhaltens ist von übermäßiger Fürsorge geprägt. Die Eltern bringen dem Kind einerseits ein hohes Maß an Zuwendung entgegen, andererseits lenken sie es stark. Sie möchten ihrem Kind alle Gefahren und Probleme aus dem Weg räumen. Dabei übersehen sie die negativen Folgen, die sich daran knüpfen: Diese Kinder haben nicht gelernt, Niederlagen zu ertragen und auf Wünsche zu verzichten; oftmals sind sie daher in hohem Maße frustrationsintolerant und weniger gemeinschaftsfähig.¹⁵¹ Cube weist darauf

¹⁴⁶ Schenk-Danzinger, Entwicklung – Sozialisation – Erziehung (1994) 275.

¹⁴⁷ Schwind, Kriminologie § 10 RN 36.

¹⁴⁸ Schwind, Kriminologie § 10 RN 40.

¹⁴⁹ Schenk-Danzinger, Entwicklung 281.

¹⁵⁰ Schwind, Kriminologie § 10 RN 40.

¹⁵¹ Schwind, Kriminologie § 10 RN 43.

hin, dass Verwöhnen zu einer immer stärkeren Anspruchshaltung führt und dadurch die Entstehung von Aggressionen begünstigen kann.^{152 153}

3. Der gleichgültige Erziehungsstil, Laissez-faire-Stil

Zum Laissez-faire-Stil neigen meist überforderte oder erschöpfte Eltern, die mit ihrer Erziehungsaufgabe nicht mehr fertig werden. Familiäre Milieus, die sich durch sehr schwache elterliche Kontrolle oder deren Absenz auszeichnen, räumen den Kindern praktisch unlimitierte Handlungsfreiheit ein. Da das Kind noch keineswegs über die volle Handlungskompetenz verfügt, wird es unter solchen Bedingungen häufig in Situationen geraten, die seine bisher erworbene Kapazität zur Bewältigung von Handlungsproblemen übersteigt.¹⁵⁴ Kinder fühlen sich in einem solchen Umfeld unsicher, ungeborgen, sind häufig rücksichtslos, aggressiv und reizbar, weil ihnen die nötige Orientierung und das Setzen von Grenzen fehlt. Es entsteht kein System von Normen und Werten,¹⁵⁵ die Eltern überlassen ihre Erziehung beispielsweise der peer-group (Gleichaltrigengruppe) auf der Straße, wo Kinder oft Familienersatz finden oder dem Fernsehen.¹⁵⁶ Peuckert weist darauf hin, dass diese Art von Erziehung mit den höchsten Gewalttätigkeitsraten einhergeht.¹⁵⁷

4. Der autoritäre Erziehungsstil

Kennzeichen für einen autoritären Erziehungsstil sind einerseits ein Verzicht auf Lob und Belohnung, und andererseits Einseitigkeit und Ungerechtigkeit hinsichtlich Tadel und Strafe. Des Weiteren kommt es zu einer Überbetonung (traditioneller) Tugenden wie Gehorsam, Ordnung und Sauberkeit. Ein wesentliches Merkmal dieser Art von Erziehung ist der Einsatz von körperlicher Gewalt.¹⁵⁸

Überstrenge Eltern bzw solche mit rigidem Sanktionsverhalten machen ihre Kinder meist lebensunsicher: Sie haben ständig das Gefühl, ihren Eltern nicht gerecht zu werden, entwickeln kaum ein eigenes Selbstwertgefühl und treten somit auch unsicher auf. Auf diese Weise bilden sie die „idealen Angriffsoffer“.¹⁵⁹ Andererseits führt das Erleben von permanenter Gewalt auch zur Nachahmung: Gewalt wird als „normales Interaktionsmittel“ benutzt und im Erwachsenenalter gegenüber den eigenen Kindern eingesetzt.¹⁶⁰

¹⁵² *Cube*, Fordern statt verwöhnen (1986), zit nach *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 43a.

¹⁵³ Dazu ausführlich *Prekop*, Der kleine Tyrann: Welchen Halt brauchen Kinder? (1998).

¹⁵⁴ *Buchmann*, Konformität 94.

¹⁵⁵ *Schenk-Danzinger*, Entwicklung 282.

¹⁵⁶ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 44.

¹⁵⁷ *Peuckert*, Familienformen im sozialen Wandel⁴ (2002) 152, zit nach *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 44.

¹⁵⁸ *Stenger*, Berufliche Sozialisation in der Biographie straffälliger Jugendlicher (1984) 511-512.

¹⁵⁹ *Mansel*, Familiäre Erziehung und Gewalterfahrungen, ZfJ 3/2001, 26-51.

¹⁶⁰ *Schwind*, Kriminologie § 10 RN 46b.

5. Der inkonsistente Erziehungsstil

Bei diesem Erziehungsverhalten ist das Kind mit sich widersprechenden Werten, Forderungen und Vorbildern konfrontiert.¹⁶¹ Ein solcher Erziehungsstil ermöglicht einem Kind keine Bildung von Beziehungs-, Wert- und Normstrukturen, und bildet ein hohes Risiko für die Entwicklung von Verhaltensstörungen.¹⁶²

6. Der liebevoll lenkende Erziehungsstil

Dieses Modell der Erziehung korrespondiert zwar mit dem demokratischen Erziehungsstil, legt jedoch einen größeren Wert auf eine (liebevolle) Kontrolle des Kindes bzw auf die konsequente Durchführung von Anordnungen und Erziehungsmaßnahmen. Dies zeigt dem Kind sowohl Freiräume als auch die – für die soziale Entwicklung – so wichtigen Grenzen auf, die durch entsprechende Regeln festgelegt werden.¹⁶³

VI.2.9.3 Schichtenspezifisches Erziehungsverhalten

Empirische Untersuchungen über schichtenspezifisches Erziehungsverhalten ergaben wesentliche Unterschiede in der Erziehungsstrategie von Eltern aus der Unter- und Mittelschicht. Untersuchungen zeigten, dass sich die Strafanlässe stark unterscheiden: *„Mütter der Mittelschicht scheinen zu strafen oder sich der Strafe zu enthalten aufgrund ihrer Interpretation der Absichten des Kindes.“* Sie versuchen ihrem Kind zur Selbstbeherrschung nach sprachlich vermittelten Regeln zu verhelfen und ziehen dabei sowohl subjektive als auch emotionale Faktoren in Betracht. Mütter aus der Unterschicht hingegen strafen einschränkend und meist erklärungslos und dies oft zu einem sehr späten Stadium der Handlungssequenz. Sie strafen dabei im Augenblick des Zorns, wobei die Strafe häufig zur eigenen emotionalen Entladung dient.¹⁶⁴

VI.2.9.4 Erziehungs-/ Disziplinierungstechniken

Generell werden zwei Typen von Erziehungs- und Disziplinierungstechniken unterschieden: Persuasive und punitive Techniken der Eltern.¹⁶⁵

¹⁶¹ Schwind, Kriminologie § 10 RN 47.

¹⁶² <http://entwicklungsdiagnostik.de/glossar.html#AutoritativerErziehungsstil> [08.09.08].

¹⁶³ Schwind, Kriminologie § 10 RN 51-51a.

¹⁶⁴ Kohn, Social Class and the Exercise of Parental Authority (1959) 361-366, zit nach Moser, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur: Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens (1972) 244.

¹⁶⁵ Buchmann, Konformität 95.

Punitive Sanktionen haben die Bestrafung des unmittelbaren Verhaltens zum Ziel. Da in diesem Fall die Intentionen des kindlichen Verhaltens nicht berücksichtigt werden, ist die Einsicht des Kindes für sein Fehlverhalten erschwert, da die Kohärenz zwischen Voraussetzungen und Folgen von Verhaltensakten ausgeklammert wird. Punitive Sanktionsmuster rufen sehr oft Frustrationen des Kindes hervor und fördern Trotzreaktionen und Widerstand gegen die Eltern. Eine geringe Transparenz des elterlichen Bestrafungs- bzw. Sanktionierungsverhaltens sowie eine mangelnde positive Identifikation mit den Eltern erschwert das Einüben von sozialen Verhaltenserwartungen.¹⁶⁶

Persuasive Sanktionsmuster zielen hingegen auf die Handlungsintentionen des Kindes ab. Eine argumentative Auseinandersetzung mit dem Kind ermöglicht die Transparenz des elterlichen Handelns und fördert damit das Verständnis von Verhaltenserwartungen und Konsequenzen bestimmter Handlungssequenzen. Im Übrigen erleichtert eine auf Verbalisierung und nicht auf Machtausübung orientierte Erziehungsstrategie eine positive Identifikation mit den Eltern. Die Orientierung an Erwartungen und Verhaltensstandards erfolgt somit aufgrund der Einsicht in deren Sinnhaftigkeit.¹⁶⁷

VI.2.9.4.1 Altersspezifische Erwartungshaltungen¹⁶⁸

Im Allgemeinen bevorzugen jüngere Kinder strenge Strafen, und zwar sog Sühnestrafen, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Tat stehen wie zB Ausgehverbot, in-der-Ecke-Stehen, Schreibstrafen etc Ältere Kinder hingegen finden Strafen gerecht, die im Kontext mit der Tat stehen. Eine solche kann die sachliche Konsequenz einer strafbaren Handlung sein oder auch die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens.

Jüngere Kinder sind der Meinung, dass nur strenge Strafen ein Kind bessern können, wohingegen ältere Kinder davon ausgehen, dass Belehrungen mehr dazu beitragen, eine Besserung des Verhaltens herbeizuführen. Kollektive Strafen – heute allgemein von Pädagogen abgelehnt – werden von jüngeren Kindern aus Gründen der Freundschaft als gerecht empfunden. Erst 10 bis 12-Jährige lehnen die kollektive Strafe ab. Sie sind der Ansicht, dass eine Bestrafung nicht erfolgen darf, wenn man den Schuldigen nicht kennt. Sie sind der Meinung, dass die Bestrafung eines Unschuldigen ungerechter sei, als die Nichtbestrafung eines Schuldigen.

¹⁶⁶ *Buchmann*, Konformität 95-96.

¹⁶⁷ *Buchmann*, Konformität 96.

¹⁶⁸ *Schenk-Danzinger*, Entwicklung 124-125.

VI.2.10 Ergebnis

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennbar, dass delinquentes Verhalten von Kindern weitgehend auf einer mangelnden Sozialisation durch die Familie beruht. Sowohl eine mangelhafte Familienstruktur oder Familiendisharmonie als auch Charaktermängel der Beziehungs- bzw Erziehungspersonen etc, führen letztendlich zu einer Störung im Sozialisationsprozess und zu einem sozial- abweichenden Verhalten. Emotionale Mangelsituationen wie eine gestörte Kommunikation, falsche Erziehungsmethoden und Mangel an Zeit und Geborgenheit können somit als Ursachenfaktoren für aggressive und delinquente Handlungsmuster vermutet werden.

VI.3 Die Sekundäre Sozialisationsinstanz – der Kindergarten / die Schule

VI.3.1 Grundsätzliches

Den nächst größeren Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder übt der Kindergarten bzw die Schule aus. Diese Institutionen füllen einen nicht unwesentlichen Teil des Alltags aus. Gewöhnlich wird erwartet, dass auch Sozialisations- bzw Erziehungsaufgaben übernommen werden.¹⁶⁹

Obwohl dem Kindergarten ein nicht zu unterschätzender Wert als Sozialisations-, Bildungs- und Betreuungsinstanz zukommt, wird im folgenden Abschnitt der Schwerpunkt auf der Schule liegen.

In den letzten zehn Jahren können im Bereich der Schule zwei gegenläufige Entwicklungen beobachtet werden: Zum einen zeichnet sich eine erhöhte Erziehungsbedürftigkeit junger Menschen ab, die eng mit der „Erziehungsmündigkeit“ in den Familien in Zusammenhang steht. Zum anderen werden pädagogische Ziele von schulischen Leistungsanforderungen in den Hintergrund gedrängt.¹⁷⁰

¹⁶⁹ *Schwind*, Kriminologie § 11 RN 1.
¹⁷⁰ *Schwind*, Kriminologie § 11 RN 2.

VI.3.2 Schulische Risikofaktoren

Ähnlich wie in der familiären Sozialisationsinstanz findet man auch in der Schule ein besonders hohes Maß an Risikofaktoren für kindliche Fehlentwicklung vor. Positiv gesehen unterstreicht das auch die enorme Wichtigkeit der Schule für die Entwicklung der jungen Menschen. Neuen Studien zufolge scheinen strukturelle Merkmale nicht den entscheidenden Einflussfaktor im negativen Sinn zu haben, wie vorerst angenommen. Demnach stellt die Klassen- oder Schulgröße entgegen weit verbreiteten Annahmen nicht ein signifikantes Ursachenmerkmal für Aggression und Gewalt in der Schule dar. Obwohl in größeren Klassen in absoluten Zahlen gemessen häufiger aggressionsbedingte Zwischenfälle auftreten, zeigt sich hier dennoch keine höhere Gewaltbelastung im relativen Vergleich zu Schulen mit kleineren Klassen.¹⁷¹

Andere Faktoren, die vielmehr auf der funktionalen Ebene des Schulalltags zu finden sind, scheinen einen viel größeren Einfluss auf Kinder zu haben und somit auch für die Präventionsforschung relevant zu sein. Es zeichnet sich die Erkenntnis ab, dass dem sozialen Klassen- und Schulklima eine erhebliche Bedeutung zukommt. Häufige Konflikte innerhalb der Klassen und der daraus folgende mangelnde Klassenzusammenhalt scheinen dabei eine große Auswirkung auf aggressive Verhaltensweisen zu haben.¹⁷²

Ein weiterer Aspekt, der in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, ist der institutionelle Druck, der auf die Kinder ausgeübt wird. Leistungsdruck und Disziplindruck sind dabei als belastende Merkmale für das Schulklima anzuführen. Es konnte festgestellt werden, dass aggressive und/oder delinquente Schüler deutlich schlechtere Noten in den Hauptfächern hatten und auch öfter eine Klasse wiederholen mussten. Schuleschwänzen kann ein Resultat solcher Erfahrungen sein und gleichzeitig als Katalysator für eine Entwicklung sozialer Auffälligkeiten dienen.¹⁷³

Schul- und Jugendstudien betonen außerdem die große Bedeutung der Qualität des Lehrer- und Schülerverhältnisses. Hierbei wird auf die Wichtigkeit des Schulklimas hingewiesen.¹⁷⁴

¹⁷¹ Köhler, „Kinder lösen Konflikte selbst!“, Evaluation eines Gewaltpräventionsprogramms (2003) 54-55.

¹⁷² Köhler, Kinder 55.

¹⁷³ Köhler, Kinder 55.

¹⁷⁴ Wolke, Gewaltprävention an Schulen: Evaluation kriminalpräventiver Angebote der Polizei, Eine empirische Untersuchung an weiterführenden Kölner Schulen und deren Umfeld X (2006) 71.

Dieses sollte ua geprägt sein von:¹⁷⁵

- Einem stabilen Vertrauensverhältnis zwischen Schülern und Lehrern
- Emotionaler Wärme und positiver Anteilnahme
- Vermeidung von kritisierendem, herabsetzendem Verhalten von Lehrern gegenüber den Schülern
- Klarer Grenzsetzung bei inakzeptablem Verhalten und das anschließende Setzen von sachlichen Konsequenzen
- Der Pflicht des Lehrers als richtungsweisende Autorität zu handeln
- Geduldiger, wohlwollender und nachhaltiger Anleitung zur friedlichen Konfliktlösung
- Förderung der kommunikativen Kompetenzen, konstruktiver Konfliktlösungsfähigkeit und Stärkung des Selbstwertgefühls der Schüler

VI.3.3 Ursachen und Motive von Gewalt in der Schule

In der Ursachenfrage sind sich Forscher grundsätzlich darüber einig, dass die Verhältnisse in der Schule mitunter auch ein Spiegelbild der Gesellschaft darstellen. Probleme in der familiären Erziehung, Reizüberflutung, Langeweile, Medieneinflüsse und reine Freude an der Gewalt sind dabei als mögliche Ursachen anzuführen.¹⁷⁶

Eine Befragung des Leiters des psychologischen Dienstes ergab, dass als mögliche Gründe für Gewaltbereitschaft in der Schule folgende Indikatoren relevant sind:¹⁷⁷

- Niedriger sozialer und intellektueller Status
- Geminderter Selbstwert
- ein beträchtlicher Teil der Kinder sind Opfer von häuslicher Gewalt
- (schulischer) Misserfolg
- Disziplinäre Probleme
- Gruppenzwang
- Wertewandel

Diese Elemente sind Nährböden, auf denen Gewaltbereitschaft wächst.

¹⁷⁵ Wolke, Gewaltprävention 71-72.

¹⁷⁶ Schwind, Kriminologie § 11 RN 28.

¹⁷⁷ Interview mit Mag *Friedrich*, Leiter des psychologischen Dienstes, Amt für Jugend und Familie, Graz [27.09.07].

Im Trend ergibt sich folgendes:¹⁷⁸

- Die Zahl der extrem schwierigen Schüler steigt weiterhin; dabei ist aggressives Verhalten von Kindern – mitunter schon im Kindergarten – oft Vorstufe einer späteren Gewalttätigkeit in der Schule.
- An einigen Schulen erfolgen Körperverletzungen bis zu länger andauernden Quälereien, in vereinzelt Fällen auch Erpressungen und Raubtaten (in Form des „Abziehens“ von Markenbekleidung bzw Statussymbolen).
- Auffallend sind Vandalenakte, die von Schülern verübt werden, wie zB die Sachbeschädigung von Toilettenanlagen, das Bemalen, Bespritzen von Wänden, die Zerstörung von Unterrichtsmaterial etc
- Als Täter der physischen Gewalt gelten in der Regel Jungen. Bei Mädchen ist eher eine verbale Auseinandersetzung zu beobachten. Darunter ist beispielsweise „Mobbing“ (Verspotten, Hänkeln, Lügen verbreiten, Ausgrenzen) einzuordnen. In Bezug auf die Art der Kommunikation ist eine Verrohung der Sprache (Fäkalsprache) wahrzunehmen.
- Die Gruppengewalt steigt an: dh eine Gruppe von Schülern greift einzelne Mitschüler an, erpresst sie; die Tatausführung ist diesbezüglich brutaler geworden; diverse Hemmschwellen der Fairness sind häufig nicht mehr vorhanden; Opfern wird kaum mehr geholfen. Viel zu groß ist die Angst, selbst zum Opfer zu werden¹⁷⁹ („non-helping-bystander“ Effekt).

Nach Ansicht des Leiters des psychologischen Dienstes, handelt es sich bei delinquenten Kindern vermehrt um solche mit Bildungsnachteilen. Vorwiegend sind dabei bestimmte Sonderschulen, Haupt- und Realschulen mit problematischem Einzugsgebiet betroffen. Im Übrigen ist eine Häufung des Sonderschulbesuches erkennbar, welche nicht nur auf Lernbehinderungen zurückzuführen ist, sondern auch auf Schulprobleme allgemeiner Natur, wie die häufige Umgangsweise des Schulsystems mit Kindern, die in einer Regelschule als nicht mehr tragbar gelten. Schulen sind in der Regel mit Kindern, die familiär stark belastet sind und sich demnach dem Unterrichtsgeschehen nicht anpassen können/wollen, überfordert.¹⁸⁰

¹⁷⁸ *Schwind*, Kriminologie § 11 RN 25.

¹⁷⁹ Vgl *Schwind*, Alle gaffen ... keiner hilft: unterlassene Hilfeleistung bei Unfällen und Straftaten (1998).

¹⁸⁰ Interview mit Mag *Friedrich*, Leiter des psychologischen Dienstes, Amt für Jugend und Familie, Graz [27.09.07].

Aus der Sicht des Jugendamtes verfügen viele Schulen kaum über allgemein gültige Strategien, wie mit Kindern, die nicht nur durch Lernschwierigkeiten auffallen, sondern auch familiär belastet sind und dem Unterrichtsgeschehen dadurch schwer folgen können, umzugehen sei. Aufseiten des Lehrerkollegiums gibt es oft große Unsicherheiten, wann und in welchen Fällen das Jugendamt einzuschalten ist. Aus der Sicht des Jugendamtes sollte die Schule bereits im Vorfeld von problematischen Entwicklungen zum Jugendamt oder Sozialarbeitern Kontakt aufnehmen.¹⁸¹

Die Praxis zeigt, dass oftmals eine getrennte Arbeitsstruktur von Jugendamt bzw Sozialarbeitern und diversen Bildungseinrichtungen wie Kindergarten, Schule oder Hort vorzufinden ist. Das beruht auf der Tatsache, dass es noch keine eingespielte Praxis, sowie keine gewachsenen Strukturen der Kooperation gibt, die Verhaltenssicherheit auf beiden Seiten vermitteln könnte.

Zur spezifisch österreichischen Situation zitierte Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath im Rahmen einer Enquete zum Thema „Schule ohne Gewalt = faire Schule“ einen Artikel der Zeitung „Der Standard“ vom 17.04.2007:¹⁸²

Demnach sind Kinder an österreichischen Schulen im internationalen Vergleich häufig Täter bzw Opfer von sog „Bullying“ (also dem Ausüben physischer oder psychischer Gewalt). Laut einer WHO-Erhebung sind ca 14% der elfjährigen Mädchen und 20% der elfjährigen Jungen zwei- bis dreimal pro Monat Opfer von „Bullying“. Bei den 13- jährigen sind es 17% der Mädchen bzw 23% der Burschen und bei den 15- jährigen 10% der Mädchen bzw 15% der Burschen, die zum Opfer werden.

Österreich liegt damit jeweils im Spitzenfeld der 35 verglichenen Staaten. Bei den "Tätern" kommt es zu einem ähnlichen Ergebnis: 6% der elf- jährigen Mädchen, und 14% der gleichaltrigen Buben gaben zu, zwei bis dreimal pro Monat anderen psychisch oder physisch Gewalt zuzufügen. Bei den 13-Jährigen waren es sogar 15% der Mädchen bzw 26% der Burschen, bei den 15-Jährigen 16% der Mädchen und 30% der Burschen. In diesen beiden

¹⁸¹ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 182.

¹⁸² *Vollath*, Enquete zum Thema „Schule ohne Gewalt = faire Schule“, [http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/cms/dokumente/10703532_20446173/48516c7f/Dokumentation%2520Faire%2520Schule%2520253D%2520Schule%2520ohne%2520Gewalt_pdf+So+sind+ca+14+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+M%C3%A4dchen+und+20+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+Jungen+zwei+bis+drei+Mal+im+Monat+Opfer+von+%22Bullying%22+\(also+dem+Aus%C3%BCben+physischer+oder+psychischer+Gewalt\)+bei+den+13-J%C3%A4hrigen+sind+es+17+\(M%C3%A4dchen\)+bzw+23+Prozent+\(Burschen\)+und+bei+den+15J%C3%A4hrigen+zehn+\(M%C3%A4dchen\)+bzw+15+Prozent.&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at](http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/cms/dokumente/10703532_20446173/48516c7f/Dokumentation%2520Faire%2520Schule%2520253D%2520Schule%2520ohne%2520Gewalt_pdf+So+sind+ca+14+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+M%C3%A4dchen+und+20+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+Jungen+zwei+bis+drei+Mal+im+Monat+Opfer+von+%22Bullying%22+(also+dem+Aus%C3%BCben+physischer+oder+psychischer+Gewalt)+bei+den+13-J%C3%A4hrigen+sind+es+17+(M%C3%A4dchen)+bzw+23+Prozent+(Burschen)+und+bei+den+15J%C3%A4hrigen+zehn+(M%C3%A4dchen)+bzw+15+Prozent.&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at) [01. 09. 08].

Altersgruppen liegt Österreich im WHO- Vergleich praktisch ex aequo mit Deutschland auf den Plätzen zwei bzw drei.

VI.3.4 Macht und Ohnmacht von Lehrern und Schülern

Die Macht der Lehrkräfte ist als „institutionelle“ Gewalt“ zu sehen, die darin besteht, den organisatorischen, ordnungsgemäßen Ablauf der Institution Schule und des Unterrichts zu gewährleisten sowie eine Beurteilung des Leistungsstandes ihrer Schüler vorzunehmen. Beides kann für Schüler weitreichende Folgen haben und wird von diesen oft als Ungerechtigkeit empfunden. Oftmals reagieren Lehrkräfte auf Unterrichtsstörungen und Aggressionen von Schülern mit Machtdemonstrationen, sei es mit Notendruck oder Sanktionen über schulische und institutionelle Maßnahmen, die ausschließlich das Ziel haben, Schüler ihre Grenzen aufzuzeigen, ohne ihnen dabei Hilfen für eine Veränderung ihres Verhaltens anzubieten.¹⁸³

Dadurch wird eine Gewaltspirale in Gang gesetzt, die nicht selten zur Eskalation und zu einer anderen Form der Gewalt, einer sog „kollektiven Gewalt“ führt. Diese richtet sich primär nicht gegen Mitschüler, sondern gegen Lehrer. Es sind meistens bewusste oder unbewusste Störungen während des Unterrichtes, wodurch dieser boykottiert wird. Lehrer sind mit dieser Art von Respektlosigkeit oftmals überfordert, sind ihren Grenzen nahe und fühlen sich mit ihrer Ohnmacht allein gelassen. Vor Angst setzen sie dem Schülerverhalten oft wenig Grenzen, sodass in manchen Klassen Regellosigkeit und ein Mangel an Konsequenz herrscht, was wiederum zwangsläufig zu einer Steigerung der Aggressivität der Schüler führt. Es kommt zum Austesten von Macht und Stärke sowohl untereinander als auch gegenüber den Lehrern.¹⁸⁴

Die neuesten Freiburger Schulstudien zur Lehrgesundheit¹⁸⁵ lassen erkennen, dass der Umgang mit schwierigen Schülern und eine geeignete Reaktion auf diszipliniertes Fehlverhalten im Unterricht als stärkster Belastungsfaktor für Lehrer gesehen werden.¹⁸⁶

Die Erstellung einer Gesamtstrategie gegen Gewalt an Schulen ist somit unverzichtbar. Als Vorbild dient laut der Bildungspsychologin Christiane Spiel (Uni Wien) unter anderem

¹⁸³ *Bründel*, Enquete zum Thema „Schule ohne Gewalt = faire Schule“, <http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/> [01. 09. 08].

¹⁸⁴ *Bründel*, Enquete, <http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/> [01. 09. 08].

¹⁸⁵ *Bauer*, Freiburger Schulstudie: Münchener Longitudinalstudie zur Genese individueller Kompetenzen – LOGIK, Max-Planck Institut (2006).

¹⁸⁶ *Bründel*, Enquete, <http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/> [01. 09. 08].

Norwegen. Dort haben der Ministerpräsident, Unterrichtsminister sowie Schulpartner medienwirksam ein „Manifest gegen die Gewalt“ unterzeichnet. Dieses Programm soll klarstellen, dass keinerlei Form von Gewalt geduldet wird. Dabei wird die gesamte Schule vom Direktor bis zu den Eltern eingebunden. Aggressionen werden nicht toleriert, es kommt zum sofortigen Einschreiten des Lehrers, und auch die Eltern werden miteinbezogen.¹⁸⁷

¹⁸⁷ <http://science.orf.at/science/news/148371> [28.08.08].

VII Raumstruktur und Delinquenz

Auf der Suche nach den Ursachen kriminellen Verhaltens wurde untersucht, inwieweit ein Zusammenhang zwischen Wohnumwelt und Kriminalität besteht.

Untersuchungen haben gezeigt, dass viele Tatverdächtige in solchen Gebieten ansässig sind, in denen die Sozialstruktur ungünstig ist; die Baustruktur spielt dabei nur indirekt eine Rolle. Es hat sich gezeigt, dass nicht die schlechte Baustruktur als Indikator für soziale Problemgebiete gilt und somit auch die Grundlage krimineller Energien schafft, sondern die Sozialstruktur den maßgebenden Einfluss ausübt.¹⁸⁸

In den letzten zehn Jahren wurden auch eventuelle Beziehungen zwischen Wohnhausarchitektur und kriminellem Verhalten untersucht. Das Ergebnis der Untersuchungen zeigte, dass der gesamte Prozess der Sozialisation des Kindes, demnach das Einüben in Erwartungen, Werte und Normen der Gesellschaft der Erwachsenen, durch Wohnbedingungen geprägt wird.¹⁸⁹ Erfahrungen zeigen, dass auch der „Hochhausbau“ keineswegs kindgerecht ist und eine kriminalitäts-fördernde Wirkung ausüben kann. Man vermutet, dass Aggressionskriminalität, die besonders bei Hochhauskindern auftritt, vorwiegend durch Enttäuschungen bzw Frustrationen hervorgerufen wird.¹⁹⁰ Eine Welt, in der Phantasie keinen Platz mehr finden kann, wird unweigerlich als kalt, feindlich und unheimlich empfunden.¹⁹¹

Grundsätzlich muss jedoch klargestellt werden, dass Kriminalität durch städtebauliche und architektonische Maßnahmen allein keineswegs verursacht wird, noch in der Entstehung verhindert werden kann. Ausschlaggebend ist eine Vielzahl anderer, vorwiegend sozialer Faktoren.¹⁹² Dennoch darf nicht übersehen werden, dass ein Kind, das in einem Hochhaus in der Stadt aufwächst, andere Sozialisationsbedingungen vorfindet, als eines, das in einem Einfamilienhaus am Land wohnt.¹⁹³

¹⁸⁸ Jehle, Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme (2001) 29.

¹⁸⁹ Mühlich, Zusammenhang von gebauter Umwelt und sozialem Verhalten im Wohn- und Wohnumweltbereich (1978) 98 ff, zit nach Schwind/Berckhauer/Steinhilper, Präventive Kriminalpolitik: Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik I (1980) 448.

¹⁹⁰ Schwind, Kriminologie § 16 RN 2-8.

¹⁹¹ Lorenzer, Städtebau: Funktionalismus und Sozialmontage? Zur sozialpsychologischen Funktion der Architektur, in Berndt/Lorenzer/Horn, Architektur als Ideologie (1968) 71.

¹⁹² Schwind/Berckhauer/Steinhilper, Präventive Kriminalpolitik: Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik I (1980) 443.

¹⁹³ Kube, Städtebau, Wohnhausarchitektur und Kriminalität (1982) 8, zit nach Schwind, Kriminologie § 16 RN 9.

Bezüglich einer sozialen Kontrolle auf dem Land kann davon ausgegangen werden, dass sie angesichts der geringeren Anonymität zum einen größer ist, zum anderen dazu führt, dass ein Großteil der delinquenten Handlungen informell geregelt wird. Diese Art der Regelung ist nicht nur leichter möglich, sondern ist geradezu nötig, um Nachbarschaftsbeziehungen nicht zu gefährden.¹⁹⁴

Das Ziel künftiger Wohn- Baupolitik sollte darin bestehen, familiengerechte Wohnungen zu wirtschaftlich tragbaren Kosten bereitzustellen und ein attraktives Wohnumfeld zu schaffen, das die Kommunikation und Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördert und damit die Voraussetzung für ein bürgerschaftliches Wir-Gefühl schafft. Die Schaffung von ansprechenden Kinderspielplätzen wie auch Sport- und Freizeitflächen für alle Altersgruppen können zur Schaffung einer familienfreundlichen Umwelt beitragen. Die Kunst besteht darin, entsprechende Angebote so zu gestalten, dass sie dem Erlebnis- und Freiheitsdrang von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und gleichzeitig in einer unaufdringlichen und nicht-repressiven Weise durch bürgerschaftliche Mitbeobachtung und Mitverantwortung einer sozialen Kontrolle unterliegen.¹⁹⁵

Architekten sind bei der Raum- und Stadtplanung künftig gefordert, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:¹⁹⁶

- Unsere Baupolitik muss drastisch verändert werden: der Wohnhaus-Hochbau, der zu einer Ghettobildung beiträgt, sollte in Zukunft eine Ausnahme darstellen, die voraussetzt, dass die nötige kindgerechte Infrastruktur garantiert werden kann.
- Bei der Ausschreibung neuer Baugebiete sollen kriminalwissenschaftliche Empfehlungen miteinbezogen werden.
- „Delinquency areas“ müssen hinsichtlich baulicher und sozialer Aspekte saniert werden.
- Bereits vorhandene Betonsilo-Hochhäuser bedürfen einer architektonischen Auflockerung und einer Ergänzung der Infrastruktur.

Auch die österreichische Bundesregierung hat sich einen kind- und jugendgerechten Lebensraum zum Ziel gemacht, der einerseits frei ist von Umweltbelastungen durch Lärm

¹⁹⁴ Pongratz/Jürgensen, Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren: Eine statistische Nachuntersuchung delinquenter Kinder im Erwachsenenalter IIX (1990) 59.

¹⁹⁵ Landesgruppe Baden- Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), Deeskalation – Über den angemessenen Umgang mit Jugenddelinquenz (1998) 31.

¹⁹⁶ Jehle , Raum 41-42.

und Schadstoffen und andererseits keine Gefährdungen durch den Straßenverkehr darstellt. Das Umfeld soll Kindern und Jugendlichen altersadäquate bzw ausreichende Möglichkeiten bieten, um soziale Erfahrungen sammeln zu können. Das Recht auf einen kind- und jugendgerechten Lebensraum ist somit sehr umfangreich, seine Verwirklichung setzt an verschiedenen Stellen an und globale Strategien voraus. Die Bundesregierung misst einer nachhaltigen Entwicklung – realisiert als Integration der Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialpolitik – eine hohe Bedeutung bei. Am 30.04.2004 wurde daher die „Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“ beschlossen. Die von der Bundesregierung übernommene Verantwortung gegenüber Jung und Alt ist ebenso integraler Bestandteil des Nationalen Aktionsplans für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.¹⁹⁷

¹⁹⁷ Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/nationaler%20aktionsplan/napumsetzungsbericht_071121.pdf [12.09.08].

VIII Einfluss der Massenmedien auf Kinderdelinquenz

Medien nehmen auf das Leben der Kinder permanent Einfluss, denn Bücher, Zeitungen, Fernsehen oder Computer und Internet unterhalten nicht nur, sondern informieren auch. Sie vermitteln Informationen und Wissen und strukturieren somit die Vorstellungen von der Welt. Medien sind heute selbstverständlicher und integraler Bestandteil im Alltag der Kinder geworden.¹⁹⁸

Das Spektrum der elektronischen Medien hat sich in den vergangenen Jahren erweitert, und ihr Stellenwert hat sich deutlich erhöht.¹⁹⁹

Die größtenteils von Gewaltdarstellungen betroffenen Medien sind Filme, Computerspiele und Printmedien. Dabei stehen besonders Computerspiele mit Gewaltdarstellungen in der Kritik, da aufgrund des interaktiven Charakters die Kinder selbst an virtuellen Gewalthandlungen beteiligt sind.²⁰⁰

Im nachfolgenden Abschnitt wird der mögliche Einfluss von Fernsehen und Computer auf Kinder erörtert.

VIII.1 Medien – Wirkungstheorien

In der Medienwirkungsforschung gibt es unterschiedliche Theorieansätze über mögliche Auswirkungen von Gewalt in den Medien auf das menschliche Verhalten.²⁰¹

- „Katharsistheorie“ (Theorie der Abreaktion)
- „Stimulationstheorie“ (Lern- und Leitbildtheorie)
- „Habitualisierungstheorie“ (Gewöhnungs- bzw Abstumpfungstheorie)
- „Anomietheorie“

¹⁹⁸ Drewes/Göldner/Hockel/Oerter/Panyr/Stewens, Aggression und Straffälligkeit: Kinder und Jugendliche brauchen Struktur (2004) 82.

¹⁹⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

²⁰⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

²⁰¹ Schwind, Kriminologie § 14 RN 20.

1. Die „Katharsistheorie“

Nach dieser Theorie führt die Betrachtung von Gewaltdarstellungen zu einer Reduktion eigener Aggressionen, und hat demnach eine Ersatz- und Ventilfunktion. Kinder reduzieren somit im Rahmen der Betrachtung von aggressiven Handlungen ihre eigenen Spannungen und Aggressionen. Demzufolge lässt sich eine aggressions- vermindernde Wirkung²⁰² erkennen. Diese Theorie gilt heute allerdings als wissenschaftlich überholt.²⁰³

2. Die „Stimulationstheorie“

Diese Theorie steht im Vordergrund der Erklärungsversuche. Aggressionen werden demnach erlernt und imitiert – sog Imitationslernen. Die empirische Bedeutung des „Beobachtungslernens“ konnte sowohl durch zahlreiche Tierexperimente²⁰⁴ als auch durch Experimente mit Versuchspersonen belegt werden. Untersuchungen zeigten, dass durchaus ein Zusammenhang zwischen Medienkonsum und Gewaltdelinquenz gegeben ist: Aggressionshaltige Filme liefern neue Verhaltensmuster, welche praktisch durch unmittelbare Assimilierung angenommen und verinnerlicht werden.²⁰⁵

3. Die „Habitualisierungstheorie“

Durch Gewaltdarstellungen im Fernsehen ist nach der Habitualisierungstheorie (Gewöhnungs- bzw Abstumpfungstheorie) eine Abstumpfung der emotionalen Sensitivität zu befürchten: Durch eine permanente Betrachtung von Gewalt im Fernsehen kann einerseits die Bereitschaft, selbst aggressives Verhalten zu setzen und andererseits die Gleichgültigkeit gegenüber Aggressionsopfern steigern. Es gilt jedoch zu bedenken, dass mangelnde Sensitivität gegenüber im Fernsehen gezeigter fiktiver Gewalt keineswegs mit mangelnder Sensitivität gegenüber der realen Umwelt gleichzusetzen ist.²⁰⁶

4. Die „Anomietheorie“

Die Gewaltdarstellung im Fernsehen wird letztlich auch mit der Anomietheorie von Durkheim und Merton in Verbindung gebracht.²⁰⁷ Nach der Anomietheorie kann sich delinquentes Verhalten einerseits als eine von etlichen Anpassungsarten aus der Diskrepanz von gesellschaftlichen Zielen und andererseits den individuellen Möglichkeiten, diese

²⁰² Kunczik, Gewalt im Fernsehen: Eine Analyse der potentiell kriminogenen Effekte (1975) 137.

²⁰³ Schwind, Kriminologie § 14 RN 22.

²⁰⁴ Kunczik, Gewalt 384.

²⁰⁵ Kelmer/Stein, Fernsehen: Die Entlarvung eines Mythos, Aggressionsschule der Nation? (1975) 31, zit nach Schwind, Kriminologie § 14 RN 24.

²⁰⁶ Kunczik, Gewalt 132-134.

²⁰⁷ Kunczik, Gewalt 644.

erreichen zu können, ergeben. Dadurch kann nicht selten ein Realitätsverlust beobachtet werden. Gewalt wird als legitimes Mittel auf der Seite der „Guten“ gezeigt und Kinder sehen Gewalt somit als gerechtfertigtes Konfliktlösungsmuster an. Es kommt zu einem verzerrten Bild der Welt.²⁰⁸ Hier stellt sich die Frage, ob Medienforscher Heinrichs Recht behält, wenn er feststellt, „dass Aggressionsdarstellungen im Fernsehen für unsere Kinder Konfliktlösungsmodelle sind“.²⁰⁹

VIII.2 Das Fernsehen

Das Fernsehen bleibt nach wie vor das meist genutzte Medium.²¹⁰ Wegen vermuteter Einflüsse auf die kindliche Sozialisation wird dieses Medium seit langem „als dritter Elternteil“ diskutiert.²¹¹ Nach einer Studie der Gesellschaft für Konsumforschung wurde festgestellt, dass 3 bis 6-jährige Kinder täglich im Durchschnitt 73 Minuten fernsehen, 6 bis 13-Jährige ca 100 und die über 14-jährigen Jugendlichen im Schnitt 111 Minuten.²¹²

Der Trend geht dahin, dass die Kinder allein in ihrem Zimmer vor dem eigenen Fernseher sitzen, denn ein eigenes Gerät haben laut Studie bereits 39% der 6 bis 12-jährigen Kinder. Das sind mehr als doppelt so viele wie in einer Vergleichsstudie von 1990.²¹³

Nach den Gründen gefragt, warum Kinder fernsehen, stehen für die Schulkinder "Spannung erleben" (88%) und "Spaß haben" (87%) an oberster Stelle. Bereits an dritter Stelle findet sich jedoch das Bedürfnis nach Wissenserweiterung (80%). Für viele Kinder bieten Fernsehsendungen demnach auch Gesprächsstoff bei Gleichaltrigen.²¹⁴

Der Einfluss dieses Mediums auf das Sozialverhalten von Kindern darf jedoch keineswegs unterschätzt werden. Kinder und Jugendliche sind noch dabei, Werte und Normen zu bilden. Dabei fehlt ihnen ein entsprechendes Moralverständnis, um mit etwaiger Fernsehgewalt umgehen zu können. Zudem sind Kinder erst ab einem Alter von sechs bis sieben Jahren imstande, Fiktion und Realität zu unterscheiden.²¹⁵ Fernseh- und Videogewalt können mitunter Gründe emotionaler Störungen von Kindern sein. Speziell bei männlichen Jugendlichen wurde ein Zusammenhang zwischen einem großem Fernsehkonsum und emotionalen Störungen festgestellt: Resultate waren beispielsweise Rowdytum, Vandalismus

²⁰⁸ Schwind, Kriminologie § 14 RN 30.

²⁰⁹ Heinrichs, Bild der Wissenschaft (1975) 91, zit nach Schwind, Kriminologie § 14 RN 30.

²¹⁰ <http://www.mdr.de/presse/1296986.html> [30.08.08].

²¹¹ Kunczik, Gewalt 10.

²¹² <http://www.mdr.de/presse/1296986.html> [30.08.08].

²¹³ <http://www.mdr.de/presse/1296986.html> [30.08.08].

²¹⁴ <http://www.mdr.de/presse/1296986.html> [30.08.08].

²¹⁵ http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

und Einbruchsdelikte. Langzeitstudien zeigen ebenfalls, dass Fernsehen die Kreativität von Kindern hemmt, ihre Aggressionen steigert und zu einer Reduktion von Sozialkontakten führt.²¹⁶ Außerdem wird diese Art von Medium nicht selten als Fluchtweg benutzt, wenn Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung des Alltags auftreten.²¹⁷

Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Fernsehgewalt und aggressivem Verhalten kann nicht ohne Zweifel festgestellt werden. Abschließend kann jedoch folgendes festgestellt werden: Kinder, die viel Gewalt im Fernsehen konsumieren, verhalten sich aggressiver als Kinder, die selten fernsehen. Dies lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass ausschließlich das Schauen von Gewalt im Fernsehen aggressives Verhalten verursacht. Verschiedene Variablen, so genannte Drittvariablen sind in die Prüfung zu integrieren. Diese wären zB fehlende elterliche Aufsicht oder ein niedriger sozialer Status. Aggressive Kinder wählen Untersuchungen zufolge, eher ein gewalthaltiges Fernsehprogramm. Somit ist von einem gegenseitig beeinflussenden Prozess auszugehen.²¹⁸

Eine Welt ohne Fernsehen ist für Kinder und Jugendliche heutzutage kaum mehr denkbar. Eltern sollten daher gezielten Einfluss auf die Programmauswahl ihrer Kinder nehmen. Kinder sollen allerdings nicht allein durch Verbote gelenkt werden, sondern in ihrer eigenständigen Programmwahl und- bewertung ermutigt werden.

VIII.3 Computerspiele

Bei Computerspielen soll durch eine realistische Darstellung der Spielwelt eine außergewöhnliche Spielatmosphäre geschaffen werden. Bei Spielen mit Kriegs- oder Kampfszenarien gibt es auch Darstellungen von Gewalt. Mit zunehmender technischer Weiterentwicklung werden diese immer realistischer präsentiert.²¹⁹

Gewalt kommt in der Regel in „Ego-Shootern“ vor, bei denen der Spieler seine virtuelle Welt aus der Ich-Perspektive sieht. Neben „Jump`n`Run“-Elementen, Rätseln und taktischen Einlagen wird die Geschicklichkeit der Spieler mit diversen Waffen gefordert.²²⁰ Dabei ist ausschlaggebend, dass die Kinder per Joystick ständig selbst Gewalt ausüben, wobei die Identifikation mit den Figuren, Gestalten etc sowie Imitation dabei ein viel stärkeres Gewicht

²¹⁶ Etmayer, Verbrechen 32-33.

²¹⁷ Glogauer, Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien: Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen⁴ (1994) 81.

²¹⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Benutzer:JF-Star/Darstellung_von_Gewalt_und_derer_Folgen [03.08.08].

²¹⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

²²⁰ http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

bekommen. Gerade Spiele mit aggressiven Elementen²²¹ können bei sehr jungen Kindern zu problematischen Auswirkungen führen²²².

Jedoch auch Echtzeitstrategiespiele wie zB „Command-&-Conquer“ tragen Gewalt-elemente in sich, durch eine Verlagerung der Spielerperspektive jedoch nicht so explizit wie bei „Ego-Shootern“.

In der Kritik der Öffentlichkeit steht im Wesentlichen der unreflektierte Umgang mit Gewalt. In weniger action-betonten Spielen findet eine derartige Reflexion mehr Platz.²²³

VIII.4 UN Kinderrechte- Konvention

Die Bedeutung der Massenmedien hat auch in der UN-KRK Eingang gefunden.

„Die Vertragsstaaten erkennen dabei die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass *„das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.“*²²⁴

VIII.5 Ergebnis

Ein verantwortlicher und reflektierender Umgang mit Medien muss zu einer zentralen Erziehungsaufgabe der Eltern werden. Diese Verantwortung hat zwar auch schon bisher bestanden, angesichts der geballten Medienkraft ist sie heute jedoch umso mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Unter Medienverantwortung wird demnach nicht nur die Verantwortung der Medienschaffenden gegenüber den Menschen verstanden, sondern auch die Verantwortung der einzelnen Mediennutzer für den Umgang mit Medien.²²⁵

²²¹ Beispiele dieser Spiele sind: „Doom, Quake, Wolfenstein“.

²²² Glogauer, Kriminalisierung 32.

²²³ http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

²²⁴ Übereinkommen über die Rechte des Kindes,

http://209.85.135.104/search?q=cache:rK7bGz4ovQ4J:www.unicef.lu/fr/youth/rights/Convention_de.pdf+UN-Konvention+%C3%BCber+die+Rechte+des+Kindes&hl=de&ct=clnk &cd=1&gl=at [10.09.08].

²²⁵ <http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MEDIEN/default.shtml> [10.09.08].

IX Umgang diverser Institutionen mit Kinderdelinquenz

IX.1 Jugendwohlfahrt und Kinderdelinquenz

IX.1.1 Das JWG – Ziele, Aufgaben und Leitvorstellungen

Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat gem § 2 Abs 1 JWG und § 1 Abs 2 StJWG grundsätzlich die Aufgabe, die Familie bei der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen. Beiden Gesetzen lassen sich keine ausdrücklichen Bestimmungen entnehmen, die auf die Gestaltung des Zuganges der Hilfe schließen lassen.²²⁶

Das StJWG folgt hiermit einer Leitorientierung, die staatliche Kontrollbefugnisse zurückschraubt und eine Aktivierung, Eigenverantwortung und den Abbau von stationären Hilfen zum Ziel hat. Eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben hängt von der Bereitschaft der Familien ab, selbst etwas verändern zu wollen und die Unterstützungen auch in Anspruch zu nehmen. Ein im Jugendwohlfahrtsgesetz festgeschriebenes Handlungsprinzip für den Bereich der Hilfen zur Erziehung ist, jeweils die gelindeste und gleichzeitig effektivste Maßnahme zu setzen (§ 35 Abs 2 StJWG). Wenn das Kindeswohl bedroht ist, ist es die Aufgabe der Jugendwohlfahrt auch gegen den Willen der Beteiligten Maßnahmen zusetzen, um das Wohl des Kindes sofort sicherzustellen.²²⁷

IX.1.2 Der Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt

Die Basis der fachlichen sozialen Arbeit bildet der Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt, mit dem die Stadt Graz eine Vorreiterrolle im Bereich des Qualitätsmanagements im deutschen Sprachraum übernommen hat. In diesem fachlichen Basiswerk der Arbeit im Jugendwohlfahrtsbereich, das partizipativ von Mitarbeitern der Stadt Graz erarbeitet worden ist, sind strategische, qualitative und fachliche Ansprüche festgeschrieben.²²⁸

²²⁶ Qualitätskatalog der Grazer Jugendwohlfahrt (2002) 1.2.

²²⁷ Positionspapier der Amtsleitung des Amtes für Jugend und Familie zur Grazer Sozialraumorientierung, http://64.233.183.104/search?q=cache:Dd6WBjzXAIEJ:www.graz.at/cms/dokumente/10040655_739015/78240ce7/Positionspapier.pdf+Positionspapier+der+Amtsleitung+des+Amtes+f%C3%BCr+Jugend+und+Familie+zur+Grazer+Sozialraumorientierung&hl=de&ct=clnk&cd=2&gl=at [02.09.08].

²²⁸ Positionspapier, <http://64.233.183.104/search?q=cache:Dd6WBjzXAIEJ:www.graz.at> [02.09.08].

IX.2 Möglichkeiten des Umganges bei Kinderdelinquenz

Elternsein ist eine spannende, abwechslungsreiche, jedoch nicht immer einfache Aufgabe. Manchmal stoßen auch die besten Eltern an ihre Grenzen. Um Eltern in ihrer verantwortungsvollen Erziehungsarbeit zu unterstützen, ist bei Anzeichen von Kinderdelinquenz neben familiärer Unterstützung oft professionelle Hilfe erforderlich.

„Nicht zuschauen, bis man einsperren darf“ – dieses von Staatsanwalt Walter Geyer in einer Diskussion gefallene Motto ist sehr treffend. Fehlentwicklungen zu erkennen und die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen, das geht auch ohne die Mittel des Strafrechts. Hier erfordert es neuer Wege im Rahmen der Jugendwohlfahrt, die nicht von falsch verstandener Liberalität geprägt sind.²²⁹

Die öffentliche Jugendwohlfahrt bietet dabei unterschiedliche Formen der familiären Unterstützung an.

IX.2.1.1 Ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen sind eine der Aufgaben der Jugendwohlfahrt, deren Durchführung den öffentlichen und anerkannten privaten Jugendwohlfahrtsträgern obliegt. Sie dienen der Entlastung und Stärkung der elterlichen Kompetenz und helfen, akute Krisen aktiv zu bewältigen. Je nach Problemlage ist der Schwerpunkt der ambulanten Hilfen zur Erziehung unter Einbeziehung des sozialen Umfelds auf Einzelne oder das gesamte Familiensystem gerichtet.²³⁰ Demnach sind zu unterscheiden:

- **Familienorientierte Hilfen:** Diese umfassen in erster Linie Hilfeleistungen für Eltern und Kinder. Diese basieren auf der freiwilligen Hilfeakzeptanz betroffener Eltern und besitzen somit einen Angebotscharakter. Hilfe zur Erziehung beabsichtigt generell, Eltern in geeigneter Weise anzuleiten bzw zu unterstützen und die Erziehungsaufgaben für ihre Kinder in positiver Weise zu bewältigen. Dies kann beispielsweise im Rahmen von Erziehungs- und Familienberatung oder sozialpädagogischer Familienhilfe geschehen. Im Kontext von Erziehungs- und Familienberatung werden mit den Eltern oder der gesamten Familie konfliktbehaftete

²²⁹ *Gastinger*, Ein politisches Statement zum Thema Kinder und Gewalt, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/ein_politisches_statement_zum_thema_kinder_und_gewalt--53.html [10.09.08].

²³⁰ Qualitätskatalog 10.1-10.2.

Situationen besprochen und gemeinsam konstruktive Lösungswege erarbeitet. Sozialpädagogische Familienhilfe wird im häuslichen Umfeld der Familie geleistet. Dabei wird die Familie zusätzlich zu erzieherischen Fragen auch bei der Bewältigung von alltagspraktischen Problemen unterstützt. Ziel ist primär die Neugestaltung innerfamiliärer Beziehungen und Kommunikationsformen, welche die Entwicklung von Kindern beeinträchtigen oder behindern.²³¹

- **Kindorientierte Hilfen:** Diese orientieren sich an dem individuellen Förder- und/oder Behandlungsbedarf eines Kindes und sollen Entwicklungsdefizite ausgleichen sowie psycho-soziale und kognitive Kompetenzen stärken. Die Auswahl und Durchführung der Hilfen ist möglichst gemeinsam mit den Eltern und dem Minderjährigen zu gestalten und sollte an deren Ressourcen und Lebenswelt anknüpfen. Die häufigsten Methoden für diesen Ansatz bieten beispielsweise einzel-, gruppen- oder heilpädagogische Hilfen sowie therapeutische Angebote durch die Betreuung eines Erziehungshelfers.²³²

Die Kosten für ambulante Hilfen, die als Maßnahmen der Erziehungsunterstützung eingesetzt werden, sind zunächst aus Mitteln der Jugendwohlfahrt zu tragen. Allerdings haben Minderjährige und ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen einen Kostenrückerstattung zu leisten, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.²³³

Ambulante Hilfen zur Erziehung umfassen in der Steiermark:²³⁴

- Beratungsdienste und weitere vorbeugende Hilfen gem § 16 Abs 3 StJWG wie zB Beratung der Erziehungsberechtigten und Kinder durch Fachkräfte, Vermittlung von Erziehungsberatung, Familien/Partnerberatungsstellen
- Betreuungsdienste und therapeutische Hilfen wie zB Familienhilfe
- Gewährung therapeutischer Maßnahmen (§ 18 Abs 2 Z 2 StJWG) wie Familientherapie, Gesprächstherapie, erlebnispädagogische Initiativen etc
- Sozialpädagogische Familienbetreuung (§ 18 Abs 2 Z 3 lit c StJWG)
- Kindertagesbetreuung durch Krabbelstuben, Kindergärten, Schülerhorte, Tagesmütter

²³¹ Qualitätskatalog 10.3.

²³² Qualitätskatalog 10.3.

²³³ Qualitätskatalog 10.5.

²³⁴ Qualitätskatalog 10.5-10.6.

IX.2.1.2 Hilfen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie

IX.2.1.2.1 Grundsätzliches

Die Hilfe zur Erziehung von Minderjährigen außerhalb der Herkunftsfamilie ist ein mehrpersonaler Prozess zur Ermöglichung der Erziehung und Förderung von Minderjährigen, an dem in der Regel Eltern und Kinder sowie Fachkräfte sozialer, gesundheitlicher, pädagogischer und manchmal gerichtlicher Dienste beteiligt sind. Die Fremdunterbringung eines Kindes soll ermöglichen, für ein Kind, das nicht weiter in seiner Familie leben kann, im Zusammenwirken aller Betroffenen, kurz-, mittel- oder langfristig ein neues Lebensumfeld zu finden, das eine zuverlässige Entwicklungsförderung des Kindes zu verwirklichen verspricht.²³⁵

IX.2.1.2.2 Rechtlicher Rahmen

Der Schutz des Privat- und Familienlebens ist mehrfach in der Verfassung verankert (Art 8 EMRK²³⁶, § 1 DSGVO²³⁷, Art 10a StGG²³⁸). Gemäß Art 8 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Eingriffe öffentlicher Behörden in dieses Grundrecht sind ausschließlich zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen sowie zum Schutz anderer Personen zulässig. Diese Eingriffe müssen gesetzlich vorgesehen sein und eine Maßnahme darstellen, die in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem zum Schutz der Gesundheit und der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.²³⁹

In diesem Sinne enthalten sowohl das ABGB als auch Jugendwohlfahrtsgesetze Ermächtigungen in das Familienleben einzugreifen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. In diesem Fall darf in familiäre Bereiche nur insoweit eingegriffen werden, als dies zum Wohl des Kindes notwendig ist. Dabei ist das jeweils gelindeste Mittel zu wählen (§§ 176 Abs 1, 176b, 215 Abs 1 ABGB, § 2 Abs 3 JWG und §§ 2 Abs 2, 35 Abs 2 StJWG).²⁴⁰

Die Unterbringung eines Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie (volle Erziehung) darf somit nur dann erfolgen, wenn diese Art der Hilfe zur Gewährleistung der Entwicklungs-

²³⁵ Qualitätskatalog 11.2.

²³⁶ BGBl 1958/210 idF BGBl III 1998/30.

²³⁷ BGBl I 1999/165.

²³⁸ RGBl 142 idF BGBl 1974/8.

²³⁹ Qualitätskatalog 11.3.

²⁴⁰ Qualitätskatalog 11.3.

bedürfnisse eines Kindes im Vergleich mit den Gegebenheiten und Chancen in der Familie und mit den Möglichkeiten und Grenzen ambulanter Erziehungshilfen die am wenigsten schädliche Alternative darstellt. Maßnahmen der vollen Erziehung können sowohl mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als auch gegen ihren Willen gesetzt werden.²⁴¹

Aufgrund des Jugendwohlfahrtsberichts von 2007 kam es in der Steiermark zu folgenden Hilfeleistungen seitens der Jugendwohlfahrt:²⁴²

Alter und Geschlecht der/des Minderjährigen	Unterstützung der Erziehung		Volle Erziehung	
	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	aufgrund einer Vereinbarung	aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
Steiermark				
0- 5 Jahre				
Weiblich	567	1	11	10
Männlich	614	-	12	4
zusammen	1181	1	23	14
6- 13 Jahre				
Weiblich	1752	-	86	36
Männlich	2408	1	160	42
zusammen	4160	1	246	78

IX-1 Hilfeleistungen der Jugendwohlfahrt 2007

IX.2.2 Der Umgang des Jugendamtes mit gemeldeter Kinderdelinquenz

Laut Referat für Sozialarbeit des Jugendamtes Graz, erreichen die Jugendämter Informationen über Straftaten von Kindern nicht nur über die Polizei, sondern auch über Eltern, Geschwister und Institutionen, die diese Kinder betreuen. Informationen von diesen Stellen veranlassen die Fachkräfte des Jugendamtes, mit Eltern, Lehrern und Sozialarbeitern in Kontakt zu treten, die Entwicklung des delinquenten Kindes in den Bildungseinrichtungen wie Kindergarten oder Schule zu beobachten, den bisherigen Verlauf von Betreuungen einzuschätzen sowie Eltern zu stützen, zu beraten und bei Bedarf unterstützende Hilfen

²⁴¹ Qualitätskatalog 11.3.

²⁴² Jugendwohlfahrtsstatistik Österreich, <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0947&doc=CMS1210252457122> [10.08.08].

bereitzustellen. Laut Referat für Sozialarbeit bilden dabei die quantitativ umfangreichste Informationsquelle über delinquentes Verhalten von Kindern, Meldungen der Polizei.²⁴³

IX.2.2.1 Formen der Kontaktaufnahme durch das Jugendamt

Für das Agieren der Fachkräfte spielt sowohl das Merkmal der Bekanntheit der Familie, als auch die Schwere der gemeldeten Straftat eine wichtige Rolle. Ist die Familie bereits bekannt oder findet bereits eine Betreuung statt, kann eine Meldung an das Jugendamt Anlass dazu geben, diese im Zuge der stattfindenden Kontakte zur Familie aufzugreifen und weitere erzieherische Hilfen oder Unterstützungsleistungen ins Auge zu fassen.²⁴⁴

IX.2.2.2 Aufnahme von Erstkontakten

Die übliche Aufnahme von Erstkontakten erfolgt mittels Anschreiben. Gewöhnlich wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, von der Polizei eine entsprechende Meldung über Straftaten ihres Kindes erhalten zu haben; im Weiteren wird auf die verschiedenen Möglichkeiten des Jugendamtes zur Beratung und Hilfe hingewiesen. Erfolgt keine Reaktion der Eltern, entscheidet der Sachbearbeiter, ob ein zweites Anschreiben oder eine andere Form der Kontaktaufnahme in die Wege geleitet werden soll. Dies kommt auf jeden Fall in Betracht, wenn eine besondere Gefährdung vermutet wird oder wenn massive „Rohheits“- bzw. „Gewaltdelikte“ vorliegen. In manchen Fällen ist die Ankündigung eines Hausbesuches sehr hilfreich; angeschriebene Eltern reagieren darauf in der Regel sofort. Mit der Ankündigung des Hausbesuches wird somit auf eine Kontaktherstellung beharrt, und Fachkräfte zeigen damit, dass es einen Kontrollauftrag gibt, den sie im Interesse der Kinder wahrzunehmen gedenken.²⁴⁵

IX.3 Polizei und Kinderdelinquenz

IX.3.1 Grundsätzliches

Auf dem Gebiet der Prävention und Verfolgung von Kinderdelinquenz wird die Polizei an den Schnittstellen zu Jugendwohlfahrt und Jugendstrafrecht tätig. Dabei spielt Prävention auch im Bereich der fallbezogenen Jugendsachbearbeitung eine herausragende Rolle. Bei der Ermittlung von Straftaten von Kindern ist es demnach Aufgabe der Polizei,

²⁴³ Interview mit Hr Sixt, MA, Leiter der Abteilung für Sozialarbeit, Amt für Jugend und Familie, Graz [13.08.07].

²⁴⁴ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 118.

²⁴⁵ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 134.

situationsabhängig vorbeugend zu wirken. Hier besteht die Fachlichkeit zunächst darin, die polizeiliche Anzeigenbearbeitung und Ermittlungstätigkeit kindgerecht durchzuführen. Die Art der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeiten sowie auch der erste persönliche Kontakt zwischen Polizei und dem Minderjährigen sind für das künftige Verhalten der jungen Menschen nachweislich von großer Bedeutung.²⁴⁶

IX.3.2 Rechtliche Aspekte der „Strafverfolgung“

Die Polizei ist nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 2 Abs 1 StPO verpflichtet, allen ihnen bekannt gewordenen Straftaten nachzugehen, unabhängig davon, ob es sich bei der Tatausführung um strafmündige oder unmündige Personen handelt. Demnach müssen Anzeigen gegen Kinder von der Polizei vorerst bearbeitet werden, auch wenn diese nicht schuldhaft handeln können.²⁴⁷ Nach dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung mit 1.1.2008 müssen alle Straftaten Unmündiger (also auch die der unter 14-Jährigen) von der Polizei angezeigt werden. Davor wurde das von den Sicherheitsbehörden uneinheitlich gehandhabt.²⁴⁸ Die strafprozessualen Befugnisse der Polizei bei der Verfolgung rechtswidriger Taten von Kindern sind dabei sehr begrenzt.²⁴⁹

Strafunmündige Kinder können zwar eine rechtswidrige, aber keine strafrechtlich verfolgbare Tat begehen. Bei strafrechtlich verfolgbaren Taten hat die Staatsanwaltschaft keine Möglichkeit ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn das Strafunmündigkeitsalter eindeutig feststeht. Die Polizei besitzt darüber hinaus keine eigenständigen Ermittlungskompetenzen; somit ist auch eine polizeiliche Vernehmung von tatverdächtigen Kindern als Beschuldigte (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) unzulässig, da Beschuldigter im Sinne der Strafprozessordnung lediglich eine Person sein kann, gegen die wegen eines Verdachts, eine strafbare Handlung begangen zu haben, ermittelt wird. Die Praxis der täglichen Polizeiarbeit zeigt jedoch, dass in Ermittlungsverfahren sehr wohl Kinder vorgeladen bzw angehört und gegebenenfalls als Zeugen vernommen werden.²⁵⁰ Bei einer solchen Vernehmung ist dabei definitiv eine Person des Vertrauens beizuziehen. (§ 160 Abs 3 StPO).

Die ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwälte Österreichs fordern eigene Jugendbestimmungen innerhalb des Sicherheitspolizeigesetzes (zB neue Regelung zur erkennungsdienstlichen Behandlung für Kinder, etc).²⁵¹

²⁴⁶ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 83.

²⁴⁷ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 76.

²⁴⁸ <http://diepresse.com/home/panorama/jugend/398033/index.do> [08.09.08].

²⁴⁹ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 77.

²⁵⁰ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 77.

²⁵¹ Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen, Kinder und jugendpolitischer Forderungs-

In Deutschland gibt es – im Gegensatz zu Österreich – eine gesetzliche Grundlage, die eine Anleitung für den polizeilichen Handlungsvollzug bei Kinder- und Jugenddelinquenz darstellt. So regelt die 1996 novellierte Polizeiliche Dienstvorschrift (PDV) 382²⁵² spezielle Vorschriften zum polizeilichen Umgang mit jungen Menschen im Rahmen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung. Ziel dieser PDV ist dabei die Sicherstellung einer jugend- und kindgerechten Behandlung von Minderjährigen durch die Polizei, eine fachliche Koordination der Bearbeitung von Jugendsachen innerhalb des Polizeiwesens, die Kooperation mit anderen für Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Institutionen und eine stärkere Ausrichtung polizeilicher Jugendarbeit am Grundsatz der Prävention.²⁵³

IX.3.3 Kooperation zwischen Polizei und Jugendamt

Im Bereich der Kinderdelinquenz gehört es zu den fachlichen Besonderheiten der polizeilichen Sachbearbeitung, dass sie ihre Kenntnisse und Erfahrungen, die sie im Laufe ihrer Tätigkeiten erlangt hat, auch anderen Behörden zwecks Maßnahmen der Prävention zukommen lässt. Dies zeigt deutlich, dass die Polizei Kriminalprävention als eine Aufgabe betrachtet, die nur in Kooperation mit anderen Institutionen zielführend sein kann. Die Polizei, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als erste Instanz bei der Ermittlung von Straftaten unter Umständen auch Probleme des Kindes in seiner sozialen Umgebung wahrnimmt, ist verpflichtet, unverzüglich das Jugendamt zu verständigen. Dabei ist der Begriff der „Gefährdung“ zentral²⁵⁴

Minderjährige können angesichts einer Vielzahl von Lebensumständen, Handlungen und Ereignissen Gefahren ausgesetzt und gefährdet sein, wie zB²⁵⁵

- wenn sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht
- wenn zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden, bzw wenn sie selbst einer rechtswidrigen Tat verdächtigt sind
- bei Vernachlässigung, Missbrauch der Obsorge, bei Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch

²⁵² katalog, <http://www.kija.at/magazin/archiv/kjforderungskatalog/kjforderungskatalog.html> [08.09.08].
unter dem Titel „Bearbeitung von Jugendsachen“.

²⁵³ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 67-68.

²⁵⁴ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 81-82.

²⁵⁵ *Bindel-Kögel/Heßler/Münder*, Kinderdelinquenz 81.

IX.4 Staatsanwaltschaft und Kinderdelinquenz

Im Bereich der Kinderdelinquenz werden als Institutionen sozialer Kontrolle primär Polizei und Jugendamt tätig. Am Rande kommt es auch zur Mitwirkung von Staatsanwaltschaft und Familiengericht. Während die Polizei nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, den ihr bekannt gewordenen Straftaten nachzugehen, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen strafunmündige Kinder nach Erhalt des polizeilichen Abschlussberichtes gemäß § 100 Abs 2 Z 4 StPO ein. Mit der Einstellung des Verfahrens erklärt die Staatsanwaltschaft die Nichtzuständigkeit als Strafverfolgungsinstanz bei Kindern. Der polizeiliche Abschlussbericht verbleibt in der Regel bei den Abteilungsleitern der Anwaltschaft. Wird einem delinquenten Unmündigen eine mit Strafe bedrohte Handlung angelastet und ist aus diesem Anlass eine Gefährdung seiner persönlichen Entwicklung zu befürchten, ist gemäß § 2 Abs 1 JGG abzuklären, ob familienrechtliche oder jugendwohlfahrtsrechtliche Verfügungen erforderlich sind. Anzeichen dafür wären zB eine mehrfache Tatverdachtsregistrierung, die Begehung schwerer Deliktsformen oder ein entsprechendes Verhalten Dritter (Vernachlässigung, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch).²⁵⁶ Ob entsprechende Verfügungen zu treffen sind, entscheidet das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht gemäß § 2 Abs 2 JGG.

IX.5 Familiengericht und Kinderdelinquenz

Wie die Staatsanwaltschaft, so sind auch Familiengerichte nur peripher mit Kinderdelinquenz befasst.²⁵⁷ § 104a JN²⁵⁸ legt fest, dass in Geschäften außer Streitsachen die Bezirksgerichte die sachlich zuständigen Gerichte sind.²⁵⁹ Diese treffen Entscheidungen betreffend elterlicher Obsorge, Umgangsrecht etc. Die Befassung mit dem Thema Kinderdelinquenz ist dabei auf wenige Einzelfälle begrenzt. Im Wesentlichen geht es um Verfahren, in denen über den (Teil-) Entzug des Personenobsorgerechtes bei der Gefährdung des Kindeswohls entschieden wird.²⁶⁰

Ist das Wohl des Kindes durch ein Verhalten der Eltern gefährdet, kann das Gericht die zur Sicherung des Wohls des Kindes notwendigen Verfügungen treffen. Demnach kann das Gericht die Obsorge ganz oder zum Teil entziehen (§ 176 Abs 1 ABGB). Durch eine Verfügung nach § 176 ABGB ist eine Einschränkung der Obsorge nur insoweit zulässig, als

²⁵⁶ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 195.

²⁵⁷ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 198.

²⁵⁸ BGBl 1978/280.

²⁵⁹ Hinteregger, Familienrecht³ (2004) 28.

²⁶⁰ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 199.

dies für das Wohl des Kindes nötig ist (§ 176b ABGB). Bei Gefahr in Verzug kann der Jugendwohlfahrtsträger die zur Pflege und Erziehung nötigen Maßnahmen auch selbst treffen (zB sofortiger Ausschluss eines Kindes aus der Familie bei Gewalt oder sexuellem Missbrauch). Binnen acht Tagen müssen jedoch die erforderlichen gerichtlichen Verfügungen beantragt werden (§ 215 Abs 1 ABGB).²⁶¹

²⁶¹ Hinteregger, Familienrecht 188-189.

X Prävention delinquenten Verhaltens und Lösungsstrategien

X.1 Grundsätzliches²⁶²

Prävention, zu lat *praevenire*²⁶³ heißt übersetzt „zuvorkommen“ und hat allgemein die Bedeutung von Vorbeugung, Verhütung. Demnach soll einer unerwünschten Entwicklung zuvorkommend, vorbeugend, verhütend begegnet werden.

Die Vorbeugung von Kinderdelinquenz kann sowohl der Verhinderung von Straftaten dienen, als auch Angebote umfassen, die geeignet erscheinen, der Wiederholung begangener Delikte entgegenzuwirken. So gesehen reichen die möglichen Strategien beträchtlich über kriminalpolitische Mittel hinaus: Kriminalprävention gilt seit langem nicht nur als Ziel der Kriminal-, sondern gleichermaßen der Sozialpolitik.

Prävention ist am wirksamsten, wenn sie so früh wie möglich einsetzt. Je nachdem, wann sie erfolgt, wird sie als primär, sekundär oder tertiär bezeichnet. Im Kontext der Präventionsbemühungen stellt die primäre Prävention den Versuch dar, auf die Ursachen des Verhaltens im pädagogischen Sinne einzuwirken, um das bereits erstmalige Auftreten von Problemen bzw Straftaten zu verhindern. In diesen Bereich fallen neben individuell ansetzenden auch sozialstrukturelle Aktivitäten, wie etwa die Förderung der Erziehungskompetenzen der Eltern, eine erfolgreiche Schulausbildung oder die Förderung einer friedlichen und gewaltlosen Konfliktlösung zwischen Kindern und Erwachsenen.

Die sekundäre Prävention zielt im Allgemeinen auf die Steigerung der Sozialkompetenzen ab. Dazu gehören der Abbau von Anreizen zur Begehung krimineller Handlungen und eine Verbesserung des Opferschutzes. Das potenzielle Opfer soll dabei Beratung und Schutz vor Kriminalität erfahren, der potenzielle Täter soll durch Aufklärung und/oder Konsequenzen von der Tat abgehalten werden. Die Sekundärprävention bildet somit ein zentrales Arbeitsfeld von Polizei und Justiz. Im schulischen Bereich geht es darum, dass der potenzielle Täter so früh als möglich erkannt wird, rasche Reaktionen bzw Sanktionen erfahren kann und ihm Einsicht über seine Gefährdung vermittelt wird. Folglich erhöht sich zum einen das Entdeckungsrisiko für den Täter, zum anderen erfolgt eine zeitnahe Reaktion auf das nicht erwünschte Verhalten.

²⁶² Wolke, Gewaltprävention 34-35.

²⁶³ Stowasser/Petschenig/Skutsch, Der kleine Stowasser: Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch³ (1991).

Die tertiäre Prävention zielt einerseits auf Handlungen ab, die krankheitsbedingte Auffälligkeiten minimieren, etwa durch Therapie, andererseits auf repressive Maßnahmen, wie spezialpräventive Sanktionen.

X.2 Prävention in der Familie

X.2.1 Grundsätzliches

Eine Familie, die dem jungen Menschen Geborgenheit und Wertbewusstsein vermittelt und vorlebt, ist der beste Garant dafür, kriminelles Verhalten erst gar nicht entstehen zu lassen. Kinder brauchen lebendige Vorbilder für ihre innere Orientierung. Geborgenheit, Zuneigung und Liebe können einem möglichen kriminellen Verhalten nicht nur vorbeugen, sondern auch den Wiedereinstieg in geordnete Strukturen ermöglichen, wenn eine einmalige, in Übermut begangene Tat passiert ist.²⁶⁴

X.2.2 Strategien von Familien bei der Bewältigung von Kinderdelinquenz

Erfahrungen zeigen, dass Reaktionen von Eltern auf das Problemverhalten ihrer Kinder und etwaige Bewältigungsstrategien mit darüber entscheiden, ob delinquentes Verhalten von Kindern nur eine kurze Episode in der Phase des Austestens von Grenzen bleibt – was meist der Fall ist – oder ob es sich zu einer kriminellen Karriere verfestigt. Der Einfluss von Faktoren wie sozialer Status, Sozialraumbezüge der Familie und Einflüsse von Gleichaltrigen darf dabei keineswegs vernachlässigt werden. Eine erfolversprechende Bewältigung der Delinquenz, bei der Kindern Normen und Grenzen so vermittelt werden, dass sie diese annehmen und Alternativen zu ihrem Fehlverhalten finden können, scheint davon abzuhängen, ob Eltern auf der Basis einer vertrauensvollen Eltern-Kind-Beziehung, gegenseitigem Respekt, Einfühlungsvermögen und echtem Interesse an ihrem Kind konsequent Autorität und Kontrolle ausüben. Gespräche mit gegenseitigem Verständnis ohne Abwertung des Kindes, angemessene Sanktionen und die Übernahme von Verantwortung für begangene Delikte bei Kindern und Eltern erlauben es dem Kind, seine Taten zu reflektieren und sich intensiv damit auseinanderzusetzen.²⁶⁵

²⁶⁴ Etmayer, Verbrechen 50.

²⁶⁵ Hoops/Permien, Bewältigung von Kinderdelinquenz- Eine Frage von Autorität, http://209.85.135.104/search?q=cache:bsRI4MPKglYJ:www.tup-online.com/media/md2617D.pdf+Bew%C3%A4ltigung+von+Kinderdelinquenz+Eine+Frage*&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at [10.08.08].

In der langjährigen Erfahrung als Kindergartenpädagogin und Horterzieherin konnte die Verfasserin beobachten, dass Kinder ein offenes Auge für Machtverhältnisse haben. Wenn Erwachsene/Eltern einen toleranten, offenen Wertpluralismus leben, achten Kinder sehr darauf, ob diese Toleranz kraftlos und auszuhebeln ist, oder ob jene, die Toleranz umfassenden Werte auch zu klaren Bewertungen, Einschätzungen und einer Grenzsetzung führt. Demnach muss vor dem Hintergrund einer solchen Toleranz immerzu eine Präsenz von Grenzen gewährleistet sein.

X.3 Prävention im Kindergarten / in der Schule

Erziehungsschwierigkeiten von Eltern haben stark zugenommen. Eine besondere Bedeutung in Hinblick auf Gewaltprävention hat das Handlungsfeld des Kindergartens aufgrund der Erkenntnis, dass Kindern wie Familien in einem sehr frühen Stadium Förderung, Hilfe und Unterstützung angeboten werden können und somit als potenzielle Schutzfaktoren gegen die Entstehung von Gewaltbereitschaft wirken. Kindergärten bilden demnach Orte primärer Prävention. Allerdings trägt nur eine qualitativ gute Kinderbetreuungseinrichtung zur Ausbildung von Resilienz bei.²⁶⁶

Trotz vieler wegweisender Projekte und des Engagements vieler Fachkräfte kann nach Ansicht der Verfasserin nicht angenommen werden, dass Pädagogen die gewachsenen Anforderungen an ihre Berufsrolle ohne eine verbesserte Aus- und Fortbildung sowie eine Aufwertung und Erweiterung des Berufsbildes „Kindergartenpädagogin“ bzw. „Kindergartenpädagoge“ zukünftig erfüllen können. Somit steht dieser Auftrag in einem Spannungsverhältnis zur weiteren Professionalisierung der Fachkräfte sowie einer Verbesserung der Strukturbedingungen jenes Bereiches.

Die Schule bietet als Sozialisations- und Erfahrungsraum nach Beendigung der Kindergartenjahre weitere Zugangsmöglichkeiten für kriminalpräventive Ansätze.

In der Steiermark laufen mittlerweile einige hochwertige Projekte an Schulen, welche von Partner- NGO's durchgeführt werden. Eine Vielfalt von Gewalt braucht demnach eine ebensolche Vielfalt von Lösungskonzepten. Jede Schule braucht individuelle Lösungen und Angebote²⁶⁷ wie zB:

²⁶⁶ Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter: Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern, www.dji.de/bibs/zahlenspiegel_gesamt.pdf [12.08.08].

²⁶⁷ Vollath, Enquete, [http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/\[01.09.08\]](http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/[01.09.08]).

1. Konfliktmediation in Schulen²⁶⁸

Konfliktmediation ist ein aus den USA stammendes, in vielen Bereichen bewährtes Instrument der Konfliktregelung²⁶⁹. Schüler lernen im Rahmen der Schulmediation, auf Konflikte alternativ, aggressions- und gewaltfrei zuzugehen und sie selbständig zu lösen. Dabei lernen sie auch andere Perspektiven kennen, Vorurteile abzubauen und anders Denkende zu akzeptieren. Der Impuls zu Gewalt kann durch Mediation somit abgebremst werden.

Schulmediation ist noch nicht in den Schulen als Regelangebot implementiert. Es gibt in der Steiermark einige Pilotprojekte für Schulmediation. Wichtig dabei ist jedoch, dass alle vorhandenen Ressourcen gebündelt und koordiniert werden müssen. Eine Implementierung von Schulmediation kann lediglich dann gelingen, wenn sowohl eine Begleitung an Schulen gewährleistet ist, als auch die räumlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

2. Gezielte Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen²⁷⁰

Für Kindergärten und Schulen liegen mittlerweile verschiedene standardisierte und manualisierte Curricula vor (vgl. zB www.fautstlos.de).

Beim Projekt „Faustlos,“ handelt sich um ein Evaluierungskonzept (Curriculum), das für Schulen und Kindergärten entwickelt wurde und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenzen und Prävention von aggressivem Verhalten dient. Es ist die deutsche Variante des amerikanischen Programms „Second Step“, das unter der Leitung von Prof. Dr. Manfred Cierpka am Universitätsklinikum Heidelberg entwickelt wurde. „Faustlos“ gehört mittlerweile in Österreich, der Schweiz, Luxemburg und Italien in über 8.000 Institutionen zum festen Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

Ausgehend von Erkenntnissen der Lerntheorie und Kommunikationspsychologie haben diese Programme zum Ziel, prosoziales Verhalten und gewaltfreie Konfliktlösungen zu trainieren bzw unerwünschte Verhaltensweisen von Kindern zu modifizieren. Die Kinder sollen lernen, eigene Emotionen wahrzunehmen, Empathie zu entwickeln und mit Wut, Angst und Enttäuschung gewaltfrei umzugehen.

²⁶⁸ <http://www.tg-steiermark.at/schulmediation.html> [10.09.08].

²⁶⁹ Gewaltprävention in der Schule, www.schulpsychologie.at/krisen/Gewaltpraevention.pdf [10.09.08].

²⁷⁰ <http://www.fautstlos.de/faustlos/index.asp> [01. 09. 08].

Die den Kindern vertrauten Erzieher führen das Programm durch und sind Schlüsselpersonen für den Erfolg. Die Interventionen richten sich an die gesamte Kindergruppe und nicht an einzelne „auffällige“ Kinder und finden über einen längeren Zeitraum innerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung statt. Die Programme verwenden altersgemäße Methoden und Medien. So werden beispielsweise sozial erwünschte bzw unerwünschte Verhaltensweisen durch Tierfiguren oder Puppen personifiziert, Geschichten thematisieren alterstypische soziale Konflikte und die Kinder entwerfen in Rollenspielen Konfliktlösungen. Rituale, Lieder und Merksätze sollen dazu beitragen, dass sich die Kinder Problemlösungsstrategien einprägen.

3. Gewaltpräventive und antirassistische Jugend- und Bildungsarbeit

Die Zielgruppe von ARGE sind Grazer Volk- und Hauptschulen mit einem Anteil von ca 50 Prozent Schüler mit Migrationshintergrund. Die ARGE bietet einen Workshopkatalog für Gewaltprävention, Antirassismus- und Menschenrechtsarbeit für Schulen und Jugendeinrichtungen. Die Angebote spannen sich über schulinterne Projekte bis hin zu diversen Workshops wie zB „Gewaltfreies Miteinander im multikulturellen Kontext“.²⁷¹

X.4 Polizeiliche Prävention

Polizeiliche Kriminalprävention umfasst jene Aufgaben, die im Rahmen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention selbständig von der Polizei wahrzunehmen sind. Dazu zählt man die polizeiliche Vorbeugungsarbeit durch.²⁷²

- Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Veranstaltungen etc)
- Polizeipräsenz
- Verhaltensorientierte Beratung und Opferschutz (Aufklärungsarbeit an Schulen zu bestimmten Themen wie Drogen, Gewalt, Beratungsangebote und Beratungseinrichtungen der Polizei usw)

Der Beitrag der Polizei zur Prävention ist als „situativer Ansatz“ zu bezeichnen und somit vom Ansatz der sozialen Prävention abzugrenzen. Jene Art der Prävention ist auf die Verhinderung von Kriminalität durch eine Beeinflussung von Tatgelegenheitsstrukturen gerichtet; so wird Kriminalität an ihrer sichtbaren Erscheinungsform, quasi „an der Oberfläche“ bekämpft: Durch Reduzierung von Tatgelegenheiten, Abschreckung potenziell

²⁷¹ <http://www.argejugend.at/> [01. 09. 08].

²⁷² Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 68-69.

tatbereiter Personen und durch einen verbesserten Schutz potenzieller Opfer. Im Gegensatz dazu hat der „soziale Präventionsansatz“ die Behebung tiefer liegender individueller und/oder gesellschaftlicher Entstehungsbedingungen von Kriminalität zum Ziel.²⁷³

Maßnahmen des „sozialen Präventionsansatzes“ erstrecken sich auf den Bereich der tertiären Prävention (Rückfallvermeidungshilfe) und liegen nicht im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der polizeilichen Kriminalprävention.²⁷⁴

Die Bereitschaft des Zusammenwirkens von Schule und Polizei hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Im Grundschulbereich genießt die Verkehrserziehung der Polizei und die Schulwegsicherung für Vor- und Grundschüler durch uniformierte Kräfte ein hohes Ansehen. Seit einigen Jahren werden im Bereich der Drogenprävention Schulklassen von speziell ausgebildeten Beamten besucht, um über Drogengefahren aufzuklären. Inzwischen existiert eine Fülle unterschiedlicher Ansätze und Projekte, die sich in der Praxis bewährt haben und letztlich auf die Förderung der Konfliktlösungsfähigkeit und des prosozialen Verhaltens aller Beteiligten abzielen.²⁷⁵

X.4.1 Jugendbeauftragte

Jugendbeauftragte nehmen hinsichtlich Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz eine Schlüsselstellung ein. Innerhalb der Polizei sind sie Ansprechpartner in allen polizeilich relevanten Fragen bezüglich Kinder und Jugendliche. Sie beraten und unterstützen die mit Kinder- und Jugenddelinquenz befassten Dienststellen und Mitarbeiter der Polizei und stellen nach außen hin die nötigen Kontakte zu Institutionen wie Jugendamt, Jugendstaatsanwaltschaft sowie zu anderen Einrichtungen und Behörden her. Weiters sind sie es, die vor Ort an lokalen Präventionsprogrammen beteiligt sind, an regionalen Arbeitskreisen mitwirken und in Jugendeinrichtungen und Schulen ihr Fachwissen bezüglich Prävention einbringen.²⁷⁶

²⁷³ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 69.

²⁷⁴ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 69.

²⁷⁵ Wolke, Gewaltprävention 75-76.

²⁷⁶ Bindel-Kögel/Heßler/Münder, Kinderdelinquenz 72-73.

X.5 Ergebnis

Bemühungen, die verhindern sollen, dass Kinder Straftaten begehen, müssen sich nach Ansicht der Verfasserin, auf präventive bzw pädagogische Handlungsmöglichkeiten konzentrieren. Daher schließt sie sich der Aussage von Innenministerin Maria Fekter an, die der Meinung ist, dass nicht nur die Polizei, sondern alle Verantwortungsträger gefordert sind, ihren Teil bezüglich Kinderdelinquenz beizutragen.²⁷⁷

Prävention muss vor Ort in der Lebensumwelt von Kindern und Jugendlichen ansetzen, also noch bevor eine Institution, wie das Jugendamt, welches den Kinderschutz und die Sicherstellung des Kindeswohls zur Aufgabe hat, ansetzt. Dazu braucht es neue Denkansätze, interdisziplinäre Arbeit ist notwendig und die Partizipation derer, um die es geht, ist erforderlich.²⁷⁸

Prävention in diesem Sinn gehört zu den Kernaufgaben einer jeden Erziehung in Familie, Schule und Jugendwohlfahrt. So gesehen bestehen zwischen der Politik einerseits sowie der Familien-, Jugend- und Schulpolitik andererseits, zahlreiche Berührungspunkte und Verbindungen.

²⁷⁷ http://politikportal.at/presseaussendung.php?ch=politik&schluessel=OTS_20080810_OT0022 [09.09.08].
²⁷⁸ Zierung, Kinder und Gewalt, http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/kinder_und_gewalt__opfer_und_taeeter--54.html [02.07.08].

XI Fazit

Kinderdelinquenz gilt grundsätzlich als ein ubiquitäres und episodenhaftes Phänomen. Laut Expertenbefragung (Polizei, Jugendwohlfahrt, Psychologen) stellt Kinderdelinquenz ein „Randproblem“ dar. Diese Institutionen sind sich darin einig, dass ein Anstieg registrierter Delinquenz von Kindern nicht überbewertet werden sollte.²⁷⁹ Für die Polizei nehmen Jugendliche und junge Heranwachsende sowohl in der Strafverfolgung als auch in der Präventionsarbeit einen wesentlich größeren Stellenwert ein. Es wäre nicht verhältnismäßig, um der Bestrafung einer kleinen Minderheit willen, allen Kindern den Schutz der Strafunmündigkeit zu entziehen, also auch jenen, deren Delinquenz in die Kategorie kindlichen „Übermutes und Unbedachtheit“ einzuordnen ist.²⁸⁰

Allen Forderungen nach Einführung eines Kinderstrafrechts muss eine Absage erteilt werden. Sie brechen einerseits mit unserer Rechtstradition und widersprechen andererseits kriminologischen Erkenntnissen, da Kinder sich nachweislich noch weniger von Strafdrohungen abschrecken lassen als Erwachsene.

Praktische Überlegungen kommen hinzu: Wenn gegen 12- oder 13-Jährige förmliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, Anklagen erhoben und Verhandlungen durchgeführt werden müssten, würden auf die ohnedies schon überlastete Justiz weitere Belastungen zukommen.²⁸¹

Empfehlungen einer Strafausweitung dienen in erster Linie dazu, sowohl von Versäumnissen in der Kinder- und Jugendpolitik als auch von der Verantwortung der Gesellschaft für eine adäquate Sozialisierung der Kinder abzulenken.

Die Förderung der gesellschaftlichen Mitverantwortung für das Aufwachsen junger Menschen ist ein zentrales Ziel sozial-pädagogischen als auch kriminalpolitischen Handelns. Alle Kräfte einer Gesellschaft und primär die Bezugspersonen von Kindern sind gefordert, soweit es um die Förderung von prosozialem Verhalten geht.

*Wir müssen Kinder und junge Heranwachsende als Chance für die Zukunft wahrnehmen –
und nicht als Problem.*²⁸²

²⁷⁹ http://209.85.135.104/search?q=cache:bsRI4MPKglYJ:www.tup-online.com/media/md2617%20D%20.pdf+Bew%C3%A4ltigung+von+Kinderdelinquenz+Eine+Frage*&hl=de&ct=%20clnk&cd=1&gl%20=at [10.08.08].

²⁸⁰ http://www.welt.de/print-welt/article654981/Sollen_Kinder_bestaft_werden.html [02.06.08].

²⁸¹ http://www.welt.de/print-welt/article654981/Sollen_Kinder_bestaft_werden.html [02.06.08].

²⁸² http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/kinder_und_gewalt__opfer_und_taeuter--54.html [02.07.08].

XII Literaturverzeichnis

Selbständige Werke

- Apathy/Klingenberg/Pennitz,* Einführung in das römische Recht⁴ (2007).
- Berndt/Lorenzer/Horn,* Architektur als Ideologie (1968).
- Bettelheim,* Kinder brauchen Märchen (1988).
- Bindel-Kögel/Heßler/Münder,* Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendamt (2004).
- Buchmann,* Konformität und Abweichung im Jugendalter: Eine empirische Untersuchung zur Biographie- und Identitätsentwicklung und abweichendem Verhalten Jugendlicher (1983).
- Császák,* Was mit Kriminalstatistiken nicht passieren sollte, FS Schneider (1998).
- Dettenborn/Fröhlich/Szewczyk,* Forensische Psychologie: Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie für Juristen, Kriminalisten, Psychologen, Pädagogen und Mediziner² (1989).
- Eisenberg,* Kriminologie⁴ (1995).
- Ettmayer,* Muß es immer mehr Verbrechen geben?: Sicherheit und Kriminalität – eine neue Herausforderung (1990).
- Frey,* Theorie der Sozialisation (1974).

- Frick,* Ich mag dich – du nervst mich!: Geschwister und ihre Bedeutung für das Leben (2005).
- Fthenakis,* Väter I (1985).
- Fthenakis,* Väter II (1985).
- Gareis/Wisnet,* Frühkindheit und Jugendkriminalität: Vorgeburtliche Einflüsse – Frühkindheit und Erziehungsstile – Berichte junger Strafgefangener (1974).
- Glogauer,* Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien: Wirkungen gewalttätiger, sexueller, pornographischer und satanischer Darstellungen⁴ (1994).
- Hellmer,* Jugendkriminalität⁴ (1978).
- Herz,* Jugendstrafrecht II (1982).
- Herzog-Bastian/Jacobi/
Moser/Scheuring,* Straftaten Jugendlicher: Ursachen – Folgen, sozialpädagogische Maßnahmen (1988).
- Hinteregger,* Familienrecht³ (2004).
- Jehle,* Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme (2001).
- Junghanns,* Sozialisation und Jugendkriminalität: Ein kausal-analytischer Beitrag zur Kriminalpädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstrafrechts (1980).

- Kaser/Knütel*, Römisches Privatrecht: Ein Studienbuch¹⁸ (2005).
- Köhler*, „Kinder lösen Konflikte selbst!\": Evaluation eines Gewaltpräventionsprogramms (2003).
- Kürzinger*, Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion (1978).
- Kunczik*, Gewalt im Fernsehen: Eine Analyse der potentiell kriminogenen Effekte (1975).
- Kunz*, Kriminologie⁴ (2004).
- Lehner*, Kinder und Jugendrecht² (1998).
- Maslow*, Psychologie des Seins (1973).
- Moser*, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur: Zum Verhältnis von soziologischen, psychologischen und psychoanalytischen Theorien des Verbrechens (1972).
- Niederle*, Methoden des Kindergartens I (1995).
- Niederle*, Methoden des Kindergartens II (1995).
- Pongratz/Jürgensen*, Kinderdelinquenz und kriminelle Karrieren: Eine statistische Nachuntersuchung delinquenter Kinder im Erwachsenenalter IIX (1990).
- Prekop*, Der kleine Tyrann: Welchen Halt brauchen Kinder? (1998).

- Satura,* Jugend im Konflikt: Probleme der Verwahrlosung und Kriminalität (1972).
- Schenk-Danzinger,* Entwicklung – Sozialisation – Erziehung: Schul- und Jugendalter (1994).
- Schwarz,* Jugendprobleme in pädagogischer, medizinischer und juristischer Sicht (1967).
- Schwind/Berckhauer/Steinhilper,* Präventive Kriminalpolitik: Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik I (1980).
- Schwind,* Alle gaffen ... keiner hilft: unterlassene Hilfeleistung bei Unfällen und Straftaten (1998).
- Schwind,* Kriminologie: Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen¹⁷ (2007).
- Stenger,* Berufliche Sozialisation in der Biographie straffälliger Jugendlicher (1984).
- Stowasser/Petschenig/Skutsch,* Der kleine Stowasser: Lateinisch-Deutsches Schulwörterbuch³ (1991).
- Traulsen,* Beiträge zur empirischen Kriminologie: Delinquente Kinder und ihre Legalbewährung (1976).
- Wallerstein/Blakeslee,* Gewinner und Verlierer – Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung: Eine Langzeitstudie (1989).
- Walter,* Jugendkriminalität² (2001).

Wolke, Gewaltprävention an Schulen: Evaluation kriminalpräventiver Angebote der Polizei, Eine empirische Untersuchung an weiterführenden Kölner Schulen und deren Umfeld (2006).

Kommentare

Jesionek, Das österreichische Jugendgerichtsgesetz³ (2001).

Materialien

Amt für Jugend und Familie, Qualitätskatalog der Jugendwohlfahrt, Graz (2000).

Amt für Jugend und Familie, Positionspapier zur Grazer Sozialraumorientierung (2006).

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter: Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern (2007).

Bauer, Freiburger Schulstudie, Münchener Longitudinalstudie zur Genese individueller Kompetenzen – LOGIK, Max-Planck Institut (2006).

Beclin, Erfordert die Entwicklung der Kriminalität Unmündiger neue Antworten? IILP, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, 16/2006.

Brehmer, Gehört Pippi Langstrumpf (12) in den Knast? – Gedanken gegen die Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze, DVJJ 4/1996.

- Bründel,* Macht und Ohnmacht der Lehrerinnen und Lehrer? Kernthesen aus dem aktuellen Forschungsstand der Gewaltforschung, Enquete zum Thema „Schule ohne Gewalt = faire Schule“, am 15.05.2007 im Weißen Saal der Grazer Burg.
- bmwf,* Gewaltprävention in der Schule.
- Drewes/Göldner/Hockel/Oerter/Panyr/Stewens,* Aggression und Straffälligkeit: Kinder und Jugendliche brauchen Struktur, Zeitschrift für Politik und Zeitgeschehen: Politische Studien, 1/2004.
- Frehsee,* Zur Problematik der Strafmündigkeitsgrenze, DVJJ- Journal 4/1996.
- Gastinger,* Ein politisches Statement zum Thema Kinder und Gewalt, IILP, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, 16/2006.
- Heinz,* Jugendkriminalität zwischen Verharmlosung und Dramatisierung, DVJJ- Journal 3/1997.
- Hoops/Permien,* Bewältigung von Kinderdelinquenz – Eine Frage von Autorität.
- Interview MA Sixt,* Leiter der Abteilung für Sozialarbeit, Amt für Jugend und Familie, Graz (13.08.07).
- Interview Mag Friedrich,* Leiter des Psychologischen Dienstes & Familienberatung, Amt für Jugend und Familie, Graz (27.09.07).
- Interview Petri,* Vater ... verzweifelt vermisst, FOCUS 14/2000.

- Jahresbericht, kija Steiermark (2005).
- Jahresbericht, kija Steiermark (2007).
- Landesgruppe Baden- Württemberg, in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), Deeskalation – Über den angemessenen Umgang mit Jugenddelinquenz (1998).
- Mansel,* Familiäre Erziehung und Gewalterfahrungen, ZfF 3/2001.
- Müller-Luckmann,* Stellungnahme zum Strafmündigkeitsalter, DVJJ- Journal 4/1996.
- Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen.
- Pfeiffer/Wetzels,* Kinder als Täter und Opfer – Eine Analyse auf der Basis der PKS und einer repräsentativen Opferbefragung (1997).
- Rattner,* Sozialisation in der Familie, JR (1974).
- Resolution der Generalversammlung, Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Regeln").
- Scerner,* "Minderjährige hinter Schloß und Riegel?" Freiheitsbeschränkende bzw -entziehende Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen, insbesondere nach § 42 SGB VIII, § 1631b BGB und den §§ 71, 72 JGG: Eine systematische Darstellung mit ausgewählten Problemschwerpunkten im verfassungsrechtlichen Kontext (2000).

- Schleswig- Holsteinischer Landtag, Bericht über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts, Drucksache 15/2569.
- Schmoll,* Kinder brauchen Wurzeln, FAZ (26.11.2001).
- Schütze,* Der § 3 JGG und das Dilemma, die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht sicher genug einschätzen zu können, DVJJ- Journal 4/1997.
- Ständige Konferenz der Kinder- und JugendanwältInnen, Kinder und jugendpolitischer Forderungskatalog (2003).
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-GV Res 44/25 vom 20.11.1989, in Kraft getreten am 2.9.1990.
- Vollath,* Gewalt an Schulen mit Entschlossenheit, Einigkeit und Überparteilichkeit begegnen!, Enquete zum Thema: „Schule ohne Gewalt = faire Schule“, am 15.05.2007 im Weißen Saal der Grazer Burg.
- Walter,* Kriminalpolitik mit der PKS, DVJJ- Journal 4/1996.
- Zierung,* Kinder und Gewalt: Opfer und Täter, IILP, Sozialwissenschaftliche Schriftenreihe, 16/2006.

Statistiken

Jugendwohlfahrtsstatistik Österreich,
<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0947&doc=CMS1210252457122>
[10.08.08].

PKS 2001.

PKS 2002.

PKS 2003.

PKS 2004.

PKS 2005.

PKS 2006.

PKS 2007.

Statistik Austria, Lebensformen,

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/haushalte_familien_lebensformen/familien/index.html [06.06.08].

Statistik Austria, Scheidungen,

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/scheidungen/index.htm [06.06.08].

Adressen und URL

Amt für Jugend und Familie, Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz.

Kinder und Jugendanwaltschaft des Landes Steiermark, Nikolaiplatz 4a, 8020 Graz.

www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/2700/drucksache-15-2708.pdf [08.08.08];
(Bericht der Landesregierung über den Stand der Reform des Jugendstrafrechts).

http://64.233.183.104/search?q=cache:PpWZJbAMJbMJ:tobias-lib.ub.unituebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf+tobias-lib.ub.uni-tuebingen.de/volltexte/2000/95/pdf/mono_9.pdf&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at [08.08.08];
(Scerner, Minderjährige hinter Schloß und Riegel?).

<http://de.wikipedia.org/wiki/Strafm%C3%BCndigkeit> [04.06.08].

http://209.85.135.104/search?q=cache:bM_JBxMu0YJ:www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/kinderrechtskonvention/un-konvention_ueber_die_rechte_des_kindес_deutsche_fassung.pdf+UN+KRK&hl=de&ct=clnk&cd=3&gl=at [20.06.08];
(Übereinkommen über die Rechte des Kindes).

<http://entwicklungsdiagnostik.de/glossar.html#AutoritativerErziehungsstil> [08.09.08].

<http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar4033.pdf> [04.06.08];

(Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit - "Beijing-Regeln").

http://64.233.183.104/search?q=cache:Dd6WBjzXAIEJ:www.graz.at/cms/dokumente/10040655_739015/78240ce7/Positionspapier.pdf+Positionspapier+der+Amtsleitung+des+Amtes+f%C3%BCr+Jugend+und+Familie+zur+Grazer+Sozialraumorientierung&hl=de&ct=clnk&cd=2&gl=at [02.09.08];

(Positionspapier zur Grazer Sozialraumorientierung).

http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/erfordert_die_entwicklung_der_kriminalitaet_unmuendiger_neue_antworten_--52.html [10.06.08];

(Beclin, Erfordert die Entwicklung der Kriminalität Unmündiger neue Antworten?).

http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/ein_politisches_statement_zum_thema_kinder_und_gewalt--53.html [10.09.08];

(Gastinger, Ein politisches Statement zum Thema Kinder und Gewalt).

<http://www.faustlos.de/faustlos/index.asp> [01.09.08].

<http://64.233.183.104/search?q=cache:SOltPlpYvwJ:www.kfn.de/versions/kfn/assets/fb68.pdf+geringe+registrierte+Kinderdelinquenz+in+Frankfurt+Mitte+der+80-er+Jahre&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at> [20.08.08];

(Pfeiffer/Wetzels, Kinder als Täter und Opfer).

http://de.wikipedia.org/wiki/Darstellung_von_Gewalt_in_Medien [31.08.08].

http://www.pappa.com/kinder/Drama_Vaterlosigkeit.htm#PetriFocus14_2000 [1.09.08].

www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/nationaler%20aktionsplan/nap-umsetzungsbericht_071121.pdf [12.09.08];

(Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen).

<http://www.mdr.de/presse/1296986.html> [30.08.08].

<http://science.orf.at/science/news/148371> [28.08.08].

[http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/cms/dokument/10703532_20446173/48516c7f/Dokumentation%2520Faire%2520Schule%2520%253D%2520Schule%2520ohne%2520Gewalt_.pdf+So+sind+ca+14+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+M%C3%A4dchen+und+20+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+Jungen+zwei+bis+drei+Mal+im+Monat+Opfer+von+%22Bullying%22+\(also+dem+Aus%C3%BCben+physischer+oder+psychischer+Gewalt\),+bei+den+13-J%C3%A4hrigen+sind+es+17+\(M%C3%A4dchen\)+bzw+23+Prozent+\(Burschen\)+und+bei+den+15J%C3%A4hrigen+zehn+\(M%C3%A4dchen\)+bzw+15+Prozent.&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at](http://209.85.135.104/search?q=cache:8VFCZmGXawMJ:www.bildung.steiermark.at/cms/dokument/10703532_20446173/48516c7f/Dokumentation%2520Faire%2520Schule%2520%253D%2520Schule%2520ohne%2520Gewalt_.pdf+So+sind+ca+14+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+M%C3%A4dchen+und+20+Prozent+der+elfj%C3%A4hrigen+Jungen+zwei+bis+drei+Mal+im+Monat+Opfer+von+%22Bullying%22+(also+dem+Aus%C3%BCben+physischer+oder+psychischer+Gewalt),+bei+den+13-J%C3%A4hrigen+sind+es+17+(M%C3%A4dchen)+bzw+23+Prozent+(Burschen)+und+bei+den+15J%C3%A4hrigen+zehn+(M%C3%A4dchen)+bzw+15+Prozent.&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at) [01. 09. 08];
(Enquete zum Thema „Schule ohne Gewalt = faire Schule“).

<http://science.orf.at/science/news/148371> [28.08.08].

<http://www.mdr.de/presse/1296986.html> [30.08.08].

http://de.wikipedia.org/wiki/Benutzer:JF-Star/Darstellung_von_Gewalt_und_deren_Folgen [03.08.08].

<http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/MEDIEN/default.shtml> [10.09.08].

http://209.85.135.104/search?q=cache:rK7bGz4ovQ4J:www.unicef.lu/fr/youth/rights/Convention_de.pdf+UN-Konvention+%C3%BCber+die+Rechte+des+Kindes&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at [10.09.08];
(UN-Konvention über die Rechte des Kindes).

<http://www.kija.at/magazin/archiv/kjforderungskatalog/kjforderungskatalog.html> [08.09.08];
(Kinder und jugendpolitischer Forderungskatalog).

http://209.85.135.104/search?q=cache:bsRI4MPKglYJ:www.tup-online.com/media/md2617_D.pdf+Bew%C3%A4ltigung+von+Kinderdelinquenz-+Eine+Frage*&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=at [10.08.08];
(Bewältigung von Kinderdelinquenz – Eine Frage von Autorität).

http://www.welt.de/print-welt/article654981/Sollen_Kinder_bestraft_werden.html [02.06.08].

<http://diepresse.com/home/panorama/jugend/398033/index.do> [08.09.08].

www.dji.de/bibs/zahlenspiegel_gesamt.pdf [12.08.08];

(Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter: Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern).

www.schulpsychologie.at/krisen/Gewaltpraevention.pdf [10.09.08];

(Gewaltprävention in der Schule).

<http://www.tg-steiermark.at/schulmediation.html> [10.09.08].

http://www.iilp.at/sozialwissenschaftliche_schriftenreihe/allgemeine_reihe/kinder_und_gewalt__opfer_un_d_taeter--54.html [02.07.08];

(Kinder und Gewalt).

<http://www.argejugend.at/> [01.09.08].

http://politikportal.at/presseaussendung.php?ch=politik&schluessel=OTS_20080810_OT0022 [09.09.08].

XIII Abbildungsverzeichnis

V-1 REGISTRIERTE UNMÜNDIGE TATVERDÄCHTIGE	15
V-2 DELIKTSSTRUKTUR DER KRIMINALITÄT UNMÜNDIGER	17
IX-1 HILFELEISTUNGEN DER JUGENDWOHLFAHRT 2007	55